



Europäische
Kommission

DIE ANTRAGSTELLUNG BEI ANTIDUMPINGVERFAHREN



Ein leitfaden

LEGAL NOTICE

Neither the European Commission nor any person acting on behalf of the Commission is responsible for the use which might be made of the following information.

The views expressed in this publication are the sole responsibility of the author and do not necessarily reflect the views of the European Commission.

More information on the European Union is available on the Internet (<http://europa.eu>).

Luxemburg: Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, 2023

Print	ISBN 978-92-68-05928-9	doi:10.2781/629000	NG-09-23-353-DE-C
PDF	ISBN 978-92-68-05918-0	doi:10.2781/836620	NG-09-23-353-DE-N

© Europäische Union, 2023

Reproduction is authorised provided the source is acknowledged.

Photos on the cover: © AdobeStock

DIE ANTRAGSTELLUNG BEI ANTIDUMPINGVERFAHREN

Ein leitfaden

INHALTSVERZEICHNIS

1. Einleitung.....	5
2. Allgemeine hinweise	7
A. Vertretung und Repräsentativität.....	7
B. Dokumentation.....	8
C. Vertrauliche Informationen.....	9
3. Inhalt eines antidumpingantrags.....	10
(1) Allgemeine Angaben.....	11
A. Wirtschaftszweig der Union	11
B. Betroffene Ware	14
C. Betroffene(s) Land/Länder und Ausführer	16
D. Einführer, Verwender und Verbraucher in der EU.....	16
(2) Dumping.....	17
A. Grundsätze	17
B. Warentypen.....	18
C. Normalwert.....	19
D. Rechnerisch ermittelter Normalwert.....	20
E. Rechnerisch ermittelter Normalwert für Länder, die von erheblichen Verzerrungen geprägt sind.....	21
F. Ausfuhrpreis.....	26
G. Preisvergleich	28
H. Dumpingspanne.....	29
(3) Schädigung.....	30
A. Grundsätze	30
B. Schadensindikatoren	32
C. Drohende Schädigung.....	38
D. Erhebliche Verzögerung.....	39
(4) Ursächlicher Zusammenhang.....	40
A. Auswirkungen der gedumpten Einfuhren	40
B. Auswirkungen anderer Faktoren	40
(5) Höhe der Maßnahmen im Falle von Verzerrungen des Rohstoffangebots im Ausfuhrland.....	41
(6) Unionsinteresse	44
(7) Schlussfolgerung.....	44

4.	Nützliche links.....	45
5.	Nächste schritte.....	46
6.	Anträge auf Auslaufüberprüfung.....	47
	(1) Wahrscheinlichkeit eines Anhaltens oder erneuten Auftretens des Dumpings.....	48
	(2) Wahrscheinlichkeit eines Anhaltens oder erneuten Auftretens der Schädigung.....	50
7.	Anhänge.....	52
	Anhang 1 – Leitlinien zu den technischen Anforderungen eines Antrags.....	53
	Anhang 2 – Leitlinien für die Fassung zur Einsichtnahme durch interessierte Parteien.....	55
	Anhang 3 Beispiel für ein Formular zur Repräsentativitätsprüfung.....	58
	Anhang 4 – Liste der notwendigen Anhänge zu einem Antrag.....	62
8.	Separate anhänge (nur in englischer sprache verfügbar).....	64
9.	Glossar.....	65

Haftungsausschluss

Dieser Leitfaden ist nicht rechtsverbindlich. Der Inhalt stellt keine zwingende Vorschrift dar. Die von den Antragstellern vorgelegten Informationen können je nach den besonderen Umständen des jeweiligen Einzelfalls variieren. Der Leitfaden dient nur der Vermittlung allgemeiner Empfehlungen. Unter bestimmten Umständen kann aufgrund der individuellen Sachlage eine andere Vorgehensweise angebracht sein. Folglich lässt dieser Leitfaden keine Rückschlüsse auf Maßstäbe für die Zulässigkeit eines Antidumpingantrags zu. Ebenso bedeutet die Verwendung dieses Leitfadens nicht automatisch, dass ein Antidumpingantrag zugelassen wird: Jeder Fall wird nach seinen spezifischen Gegebenheiten geprüft.

1. Einleitung

1. Zweck der handelspolitischen Schutzinstrumente ist es, die EU-Hersteller vor unlauterem Wettbewerb oder einem plötzlichen Anstieg der Einfuhren von Waren aus Drittländern zu schützen. Es gibt drei verschiedene Arten von handelspolitischen Schutzinstrumenten: **Antidumpingmaßnahmen**, **Antisubventionsmaßnahmen** und **Schutzmaßnahmen**. Diese Untersuchungen werden von der Europäischen Kommission (im Folgenden „Kommission“) durchgeführt. Die Kommission leitet eine Antidumping- oder Antisubventionsuntersuchung aufgrund eines Antidumpingantrags eines Wirtschaftszweigs der Union, der ausreichende Beweise enthält, oder auf eigene Initiative ein.
2. Dieser Leitfaden bietet eine Orientierungshilfe für die Ausarbeitung eines **Antidumpingantrags** und zeigt, welche Informationen die Kommission benötigt, um zu entscheiden, ob sie eine förmliche Antidumpinguntersuchung einleiten kann.
3. Damit eine Antidumpinguntersuchung zur Einführung von Maßnahmen führen kann, müssen hinreichende Beweise vorgelegt werden, aus denen hervorgeht, dass:
 - die Einfuhren **gedummt** sind,
 - ein Wirtschaftszweig der Union eine **Schädigung** erleidet,
 - ein **ursächlicher Zusammenhang** zwischen dem Dumping und der Schädigung besteht,
 - die Einführung von Maßnahmen dem **Unionsinteresse** nicht zuwiderläuft.
4. Die einschlägige EU-Rechtsvorschrift ist die Verordnung (EU) 2016/1036 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Union gehörenden Ländern¹ (im Folgenden „**Grundverordnung**“). Diese Verordnung steht im Einklang mit dem Antidumping-Übereinkommen der Welthandelsorganisation².
5. In diesem Leitfaden werden Schritt für Schritt die **Inhalte eines Antidumpingantrags** erläutert und es wird Ihnen ein **strukturiertes Format** an die Hand gegeben, um Ihnen die Ausarbeitung des Antrags zu erleichtern
6. Da der Leitfaden Hilfestellung für die Antragsteller bieten soll, nimmt die Kommission gerne Verbesserungsvorschläge entgegen. Die Kommission steht Ihnen gerne für alle Fragen im Zusammenhang mit der Antragstellung bei Antidumpingverfahren zur Verfügung.
7. Bitte richten Sie sämtliche Fragen, Stellungnahmen oder Anträge an folgende E-Mail-Adresse: trade-defence-complaints@ec.europa.eu.
8. Wenn Sie bei der Kommission einen **Antidumpingantrag einreichen** möchten, gehen Sie bitte nach den Vorgaben in **Anhang 1** dieses Leitfadens vor. Enthält der Antidumpingantrag hinreichende Beweise für das Dumping, eine Schädigung und einen ursächlichen Zusammenhang zwischen beiden, **leitet die Kommission 45 Tage nach Antragstellung eine Untersuchung ein**. Als Tag der Antragstellung gilt der erste Werktag nach dem Datum, an dem der Antidumpingantrag bei der Kommission eingegangen ist. Der Antidumpingantrag sollte sowohl die Fassung zur vertraulichen Behandlung als auch die Fassung zur Einsichtnahme durch interessierte Parteien (siehe **Anhang 2 – Leitlinien für die Fassung zur Einsichtnahme durch interessierte Parteien**) enthalten.

1 Veröffentlicht im ABl. L 176 vom 30.6.2016, S. 21, abrufbar unter: <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32016R1036&from=DE>.

2 Übereinkommen zur Durchführung des Artikels VI des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens 1994.

9. Der Antidumpingantrag sollte in **englischer Sprache** abgefasst sein. Bei Fragen hierzu wenden Sie sich bitte an die Kommission.

Für **kleine und mittlere Unternehmen (KMU)** stehen besondere Unterstützungsmöglichkeiten zur Verfügung.

Weitere Einzelheiten finden Sie im Leitfaden zu handelspolitischen Schutzinstrumenten, den die Kommission speziell für KMU erstellt hat: <https://op.europa.eu/s/xOEO>

Sie können sich auch in jeder Amtssprache der Europäischen Union an den KMU-Helpdesk wenden:

- E-Mail: TRADE-DEFENCE-SME-HELPDESK@ec.europa.eu
- Telefon: +32 22955353

2. Allgemeine hinweise

A. Vertretung und Repräsentativität

10. Antragsteller ist/sind der/die EU-Hersteller, der/die den Antidumpingantrag stellt/stellen. Der Antidumpingantrag muss von den Personen unterschrieben werden, die die antragstellenden Unternehmen gesetzlich vertreten, etwa von den Geschäftsführern der antragstellenden Unternehmen. Werden die Antragsteller durch eine natürliche oder juristische Person (zum Beispiel durch einen Rechtsanwalt oder eine Vereinigung) vertreten, ist eine entsprechende Vollmacht vorzulegen (siehe auch Ziffer [31](#)).
11. Um einen Antidumpingantrag stellen zu können, müssen die Antragsteller **repräsentativ** sein, d. h. sie müssen **im Namen eines erheblichen Teils des Wirtschaftszweigs der Union handeln**. Der Antidumpingantrag muss von Herstellern, auf die mindestens 25 % der gesamten Produktion der betroffenen Ware entfallen, unterstützt werden. Darüber hinaus muss auf die Hersteller, die den Antidumpingantrag unterstützen, ein größerer Anteil der Unionsproduktion entfallen als auf die Hersteller, die den Antrag ablehnen. Bevor die Kommission eine Entscheidung über die Einleitung einer Untersuchung trifft, übermittelt sie allen EU-Herstellern ein Formular zur Repräsentativitätsprüfung, um die Repräsentativität der Antragsteller zu prüfen (siehe Beispiel für ein Formular zur Repräsentativitätsprüfung in [Anhang 3](#)).

B. Dokumentation

12. Der Antidumpingantrag muss hinreichende Nachweise dafür enthalten, dass die gedumpten Einfuhren der betroffenen Ware aus dem betroffenen Ausfuhrland den Wirtschaftszweig der Union schädigen. Dies muss sorgfältig dokumentiert und ordnungsgemäß begründet sein. Die Antragsteller müssen die bestmöglichen ihnen vorliegenden Informationen zur Verfügung stellen und **alle Behauptungen und Argumente mit hinreichenden Nachweisen belegen**.
13. Die bereitgestellten Informationen sollten so aktuell wie möglich sein und einen Zeitraum abdecken, **der spätestens sechs Monate vor dem Datum der offiziellen Einreichung des Antrags endet**.
14. Für den **Untersuchungszeitraum** ist eine Dumpingspanne zu berechnen. Der Untersuchungszeitraum sollte einen **Zeitraum von zwölf Monaten** umfassen, der spätestens sechs Monate vor dem Datum der offiziellen Einreichung des Antrags endet.
15. Für den **Bezugszeitraum** ist eine Schadensbeurteilung durchzuführen. Um die Entwicklung der mutmaßlich gedumpten Einfuhren und deren Auswirkungen auf den Wirtschaftszweig der Union aufzuzeigen, sollte der Bezugszeitraum den **Untersuchungszeitraum zuzüglich der drei vorangegangenen Kalenderjahre** umfassen.
16. Bitte legen Sie ausdrücklich alle Berechnungen dar und führen Sie alle Quellen zu den verwendeten Daten auf.³ Vermerken Sie den Zeitraum, auf den sich die Daten beziehen, und erläutern Sie die verwendete Methode.
17. Allgemein gilt, dass alle im Antidumpingantrag enthaltenen Informationen oder Daten **frei von Urheberrechten** sein müssen. Wenn Sie urheberrechtlich geschützte Berichte, Studien, Markterhebungen, Presseartikel o. Ä. verwenden möchten, sollten Sie die Genehmigung des Urheberrechtsinhabers einholen (weitere Einzelheiten siehe [Anhang 2 – Leitlinien für die Fassung zur Einsichtnahme durch interessierte Parteien](#)).
18. Der Hauptteil des Antidumpingantrags sollte nur unbedingt notwendige Abbildungen und Tabellen enthalten. Ausführlichere Abbildungen und Tabellen sind in Anhängen wiederzugeben, wobei darauf im Hauptteil des Antidumpingantrags zu verweisen ist.
19. Der Titel der Anhänge sollte klar und präzise sein, damit die Informationen leicht zu finden sind.
20. Alle zur Dumpingbehauptung vorgelegten Daten und Nachweise (Definition und weitere Informationen dazu finden Sie in Abschnitt „[Dumping](#)“) dürfen sich ausschließlich auf das betroffene Ausfuhrland beziehen. Die Daten und Nachweise, die zur Stützung der Behauptungen im Zusammenhang mit der Schädigung vorgelegt werden (siehe Abschnitt „[Schädigung](#)“), dürfen sich ausschließlich auf die Europäische Union (EU) beziehen.⁴
21. Im Allgemeinen sollten die Berechnungen in **Euro** erfolgen. Bei in Euro⁵ umgerechneten Geldbeträgen geben Sie bitte die verwendeten Wechselkurse und den zugehörigen Bezugszeitraum an.

³ Enthält der Antrag Hyperlinks, so geben Sie bitte die zugehörige Internetseite und das Datum an, an dem die Seite aufgerufen wurde.

⁴ EU: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn und Zypern.

⁵ Die Euro-Wechselkurse einiger Währungen sind unter folgender Internetadresse abrufbar: <http://www.ecb.int/stats/eurofxref/>.

C. Vertrauliche Informationen

22. Wenn Sie Teile des Antidumpingantrags vertraulich behandeln möchten, so stellen Sie dazu bitte einen ausdrücklichen, begründeten Antrag.⁶ Ohne einen Antrag auf vertrauliche Behandlung mit einer ordnungsgemäßen Begründung kann die vertrauliche Behandlung nicht gewährt werden.
23. Wenn Teile des Antidumpingantrags vertraulich behandelt werden, stellen Sie bitte eine aussagekräftige nichtvertrauliche Fassung des Antrags zur Verfügung. Bitte beachten Sie, dass die Kommissionsdienststellen die als vertraulich übermittelten Informationen unberücksichtigt lassen können, wenn Sie keine aussagekräftige nichtvertrauliche Fassung für interessierte Parteien vorlegen.⁷
24. Die Vertraulichkeitsanforderungen werden von der Kommission strengstens eingehalten. Der Antidumpingantrag und alle Unterlagen, die vertrauliche Informationen enthalten, müssen den Vermerk „Sensitive“ (zur vertraulichen Behandlung) tragen. Dementsprechend müssen die nichtvertrauliche Fassung des Antidumpingantrags und alle anderen Unterlagen, die keine vertraulichen Informationen enthalten, den Vermerk „Open for inspection by interested parties“ (zur Einsichtnahme durch interessierte Parteien) tragen. Alle vertraulichen Teile des Antidumpingantrags müssen in der nichtvertraulichen Fassung des Antrags, einschließlich aller Anhänge, berücksichtigt werden.
25. Sie können Daten, die Geschäftsgeheimnisse beinhalten, in der nichtvertraulichen Fassung unkenntlich machen oder zusammenfassen, allerdings müssen Entwicklungen und Niveaus klar erkennbar bleiben. Das Unkenntlichmachen oder Zusammenfassen von Daten muss begründet sein; erläutern Sie bitte daher, warum entsprechende Daten als vertraulich gelten sollen. Weitere Informationen zur Erstellung der nichtvertraulichen Fassung eines Antidumpingantrags finden Sie in [Anhang 2 – Leitlinien für die Fassung zur Einsichtnahme durch interessierte Parteien](#).
26. Die Fassung des Antidumpingantrags „zur Einsichtnahme durch interessierte Parteien“ (die „nichtvertrauliche“ Fassung) wird Bestandteil der einsehbaren Akte und kann nach Einleitung der Untersuchung von den interessierten Parteien eingesehen werden.
27. Wie in Ziffer 8 dargelegt, muss der Antidumpingantrag in beiden Fassungen – d. h. der Fassung zur vertraulichen Behandlung und der Fassung zur Einsichtnahme durch interessierte Parteien – gestellt werden. **Bitte reichen Sie die Fassung zur Einsichtnahme durch interessierte Parteien im PDF-Format ein.**
28. Einzelne Antragsteller können Informationen, die aus Vertraulichkeitsgründen nicht in den Antidumpingantrag aufgenommen werden können, direkt an die Kommission schicken.
29. Im Sinne der Transparenz wird die Kommission im Falle der Einleitung einer Untersuchung eine **Zusammenfassung des Antidumpingantrags** auf der Website der Generaldirektion Handel der Kommission veröffentlichen. Bitte fügen Sie daher bei Antragstellung eine Zusammenfassung des Antidumpingantrags bei, die Folgendes enthalten sollte:
 - ausführliche Informationen zur betroffenen Ware, einschließlich der Herstellungsverfahren und Verwendungen,
 - eine Zusammenfassung des Falls,
 - eine Liste der bekanntermaßen von der Untersuchung betroffenen Parteien (ohne Kontaktdaten).

In Anhang 8 ist eine Vorlage für diese Angaben enthalten.

⁶ Weitere Informationen zu vertraulichen Informationen finden Sie in Artikel 19 der Grundverordnung.

⁷ Siehe Artikel 19 Absatz 3 der Grundverordnung.

3. Inhalt eines antidumpingantrags

30. Ein Antidumpingantrag muss Folgendes enthalten:⁸

(1) Allgemeine Angaben:

- Bezeichnung des [Wirtschaftszweig der Union](#) sowie Name(n) des/der Antragsteller(s)
- mutmaßlich gedumpte Ware (im Folgenden „[Betroffene Ware](#)“)
- das/die [Betroffene\(s\) Land/Länder und Ausführer](#)
- andere bekanntermaßen betroffene Parteien, wie [Einführer, Verwender und Verbraucher in der EU](#) oder.

(2) Beweise für das Vorliegen von [Dumping](#)

(3) Beweise für das Vorliegen einer [Schädigung](#) des Wirtschaftszweigs der Union

(4) Beweise für das Vorliegen eines [Ursächlicher Zusammenhang](#) zwischen dem mutmaßlichen Dumping und der mutmaßlichen Schädigung

⁸ Siehe Artikel 5 Absatz 2 der Grundverordnung.

(1) Allgemeine Angaben

A. Wirtschaftszweig der Union

Die Antragsteller

31. Der antragstellende Wirtschaftszweig der Union kann sich **vertreten lassen** durch:

- eine natürliche oder juristische Person
- eine bestehende Vereinigung
- eine Vereinigung, die zum Zwecke der Antragstellung als Vertretung einzelner Unternehmen geschaffen wurde

Der/Die Vertreter(in) trägt die erforderlichen Informationen zusammen und reicht sie bei der Kommission ein. Der/Die Vertreter(in) muss nachweisen, dass er/sie ordnungsgemäß bevollmächtigt wurde, im Namen des Wirtschaftszweigs zu handeln (siehe auch Ziffer 10). Während eine europäische Vereinigung zwar unter Umständen am besten imstande ist, einen Fall vorzubringen, können Antidumpinganträge auch von einzelnen Unternehmen direkt bei der Kommission eingereicht werden.

32. **Jeder EU-Hersteller**, der selbst Antragsteller ist oder in dessen Namen ein Antidumpingantrag eingereicht wird, muss Folgendes angeben:

- Name
- Adresse
- Telefonnummer
- E-Mail-Adresse
- Name eines Ansprechpartners

In Anhang 7A ist eine Vorlage für diese Angaben enthalten.

33. Der Antragsteller muss die Produktionsmenge der betroffenen Ware, aufgeschlüsselt nach Antragsteller, **im jüngsten Einjahreszeitraum vor der Antragstellung** aufführen. Dieser Zeitraum sollte spätestens sechs Monate vor dem Datum der Antragstellung enden. Diese Informationen werden benötigt, um vorab beurteilen zu können, inwieweit der Antidumpingantrag unterstützt wird.

34. Im Antidumpingantrag ist anzugeben, ob zwischen den Antragstellern und Unternehmen, die die betroffene Ware in dem/den vom Antrag betroffenen Land/Ländern herstellen und/oder verkaufen, eine Verbindung besteht. Wenn ja, müssen im Antidumpingantrag auch Angaben über diese Beziehung und die fraglichen Unternehmen gemacht werden.

35. Außerdem muss im Antidumpingantrag vermerkt werden, ob die Antragsteller die betroffene Ware von anderen EU-Herstellern, aus dem/den vom Antrag betroffenen Land/Ländern oder aus Drittländern bezogen haben. Der Antragsteller muss diese Käufe begründen und die entsprechenden Mengen und Preise aufführen.

Andere EU-Hersteller

36. Der Antidumpingantrag muss eine Liste **aller anderen bekannten Hersteller in der EU** mit folgenden Angaben enthalten:

- Name
- Adresse
- Telefonnummer
- E-Mail-Adresse
- Name eines Ansprechpartners (falls möglich)

In Anhang 7A ist eine Vorlage für diese Angaben enthalten.

37. Der Antidumpingantrag muss eine Schätzung der Produktionsmenge der betroffenen Ware aller anderen bekannten EU-Hersteller im jüngsten Einjahreszeitraum vor der Antragstellung enthalten (gleicher Zeitraum wie bei den Antragstellern, siehe Ziffer 33). Erläutern Sie bitte auch, auf welcher Grundlage diese Schätzung vorgenommen wurde.
38. Diese Angaben müssen für alle anderen bekannten EU-Hersteller gemacht werden, unabhängig davon, ob sie den Antidumpingantrag unterstützen oder nicht.

Zusammenschlüsse von Herstellern

39. Der Antidumpingantrag muss gegebenenfalls eine Liste **aller bekannten Zusammenschlüsse von Herstellern auf EU-Ebene und nationaler Ebene** mit folgenden Angaben beinhalten:

- Name
- Adresse
- Telefonnummer
- E-Mail-Adresse
- Name eines Ansprechpartners (falls möglich)

In Anhang 7A ist eine Vorlage für diese Angaben enthalten.

Repräsentativität der Antragsteller

40. Die Antragsteller müssen **im Namen eines erheblichen Teils des Wirtschaftszweigs der Union** handeln. Das bedeutet konkret, dass auf die Antragsteller mindestens 25 % der gesamten EU-Produktion (d. h. der tatsächlich in der EU befindlichen Produktion) der betroffenen Ware entfallen müssen.
41. Die Kommission kann die Produktion von EU-Herstellern, die mit Aus- oder Einführern der betroffenen Ware verbunden sind, sowie die Produktion von EU-Herstellern, die die betroffene Ware aus dem/den mutmaßlich dumpenden Land/Ländern einführen, ausschließen.
42. EU-Hersteller, die sich dem/den Antragsteller(n) nicht angeschlossen haben, können ihre Unterstützung des Antidumpingantrags zum Ausdruck bringen.
43. Im Antidumpingantrag können Anmerkungen zu bekannten EU-Herstellern gemacht werden, die den Antrag nicht unterstützen, wobei nach Möglichkeit zu begründen ist, weshalb sie den Antidumpingantrag nicht unterstützen.
44. Vor der Einleitung einer Untersuchung prüft die Kommission, ob die Unterstützer auf Grundlage der tatsächlich in der EU befindlichen Produktion mindestens 25 % der gesamten EU-Produktion ausmachen und ob der Antidumpingantrag mehr Zustimmung als Ablehnung in Bezug auf die EU-Produktion erhält. Die Kommission wird alle ihr bekannten EU-Hersteller per E-Mail auffordern, ein Online-Formular auszufüllen. [Anhang 3](#) enthält ein Beispiel für ein solches Formular zur Repräsentativitätsprüfung.

Regionale Fälle

45. Ein Sonderfall liegt vor, wenn eine Region der EU von einer derart starken Marktisolierung geprägt ist, dass die Hersteller in der Region als der geschädigte Wirtschaftszweig betrachtet werden können. Bei einer „Region“ kann es sich um ein Land, den Teil eines Landes oder mehrere Länder zusammen handeln. Sind die Ausfuhren in einer Region konzentriert, können Gründe für ein **regionales Antidumpingverfahren** vorliegen.
46. Ein regionaler Antidumpingantrag kann gestellt werden, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:
 - Die Hersteller der betroffenen Ware verkaufen ihre gesamte oder nahezu ihre gesamte Produktion (im Allgemeinen mehr als 80 % davon) in der betreffenden Region,
 - die Nachfrage in der Region wird nicht hauptsächlich von Herstellern mit Standort in einer anderen Region der EU gedeckt (im Allgemeinen weniger als 20 %),

- die gedumpte Einfuhren der betroffenen Ware konzentrieren sich auf die Region (im Allgemeinen mehr als 80 %),
 - diese gedumpte Einfuhren schädigen alle oder nahezu alle Hersteller (im Allgemeinen mehr als 80 %) in der Region.
47. Weitere Informationen über regionale Fälle finden Sie in Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b der Grundverordnung.

B. Betroffene Ware

48. Der Antidumpingantrag muss eine Beschreibung der **betroffenen Ware** umfassen. Bei der betroffenen Ware handelt es sich um die **eingeführte Ware**, die Gegenstand der Antidumpinguntersuchung sein soll. Der Antidumpingantrag muss eine umfassende und ausführliche Beschreibung enthalten, mit der etwaige Missverständnisse im Hinblick auf die Warendefinition vermieden werden.
49. Dieser Teil des Antidumpingantrags, der sich mit der betroffenen Ware befasst, ist in vielerlei Hinsicht von entscheidender Bedeutung:
- für den **Antidumpingantrag** selbst, weil sich alle im Antrag vorgelegten und analysierten Daten (etwa zum Dumping und zur Schädigung) nur auf die betroffene Ware beziehen werden,
 - für die **Untersuchung**, weil sich die Untersuchung nur auf die im Antidumpingantrag definierte Ware erstrecken wird,
 - für die **Antidumpingmaßnahmen**, die nur für die betroffene Ware gelten werden.
50. Der Antidumpingantrag muss eine **Kurzbeschreibung** der zu untersuchenden betroffenen Ware enthalten. Dies kann anhand der in dem/den einschlägigen Code(s) der Kombinierten Nomenklatur (KN-Code(s))⁹ genannten Definition oder einer Unterkategorie eines oder mehrerer KN-Codes erfolgen.

Bitte beachten Sie, dass die nationalen Zollbehörden vom Zeitpunkt der Einleitung einer Untersuchung an in der Lage sein müssen, zu erkennen, ob eine eingeführte Ware unter die Warenbeschreibung fällt. Folglich muss sich die Definition der betroffenen Ware auf die grundlegenden materiellen, technischen und chemischen Eigenschaften der Ware beziehen, damit die Ware bei der Zollabfertigung erkannt werden kann.

Andere Faktoren, wie etwa Verwendung oder Herstellungsverfahren, sollten nicht in die Warendefinition einfließen, sofern diese Faktoren nicht mit den materiellen, technischen und chemischen Eigenschaften der Ware zusammenhängen.

51. Der Antidumpingantrag muss auch eine **vollständige Beschreibung** der Ware umfassen. Dazu gehören:
- die zolltarifliche Einreihung der betroffenen Ware (die KN-Codes, unter denen die Ware eingeführt wird),¹⁰
 - eine Zusammenfassung des Herstellungsverfahrens, einschließlich der Angabe, ob in der EU und/oder in den betroffenen Ländern verschiedene Herstellungsverfahren gleichzeitig existieren,
 - die grundlegenden materiellen, technischen und chemischen Eigenschaften sowie andere Eigenschaften der betroffenen Ware,
 - die Verwendungen der Ware und ihre Märkte. Beschreiben Sie das Marktsegment, zu dem die Ware gehört, und andere relevante Sachverhalte, zum Beispiel:
 - Sind Qualität oder Preis der entscheidende Vermarktungsfaktor?
 - Ist der Markt stark konjunkturabhängig?
 - Wie preiselastisch ist die Nachfrage?
 - Wie wird die Ware vom Verbraucher wahrgenommen?
 - Muss die Ware vor dem Verkauf von Abnehmern/Agenturen genehmigt werden?
 - Erfolgt der Verkauf der Ware auf Spot-Preis- oder Vertragsbasis?
 - Welche Absatzkanäle werden genutzt?

⁹ Eine Warenbeschreibung sollte in der Regel in einem „Block“ vom Allgemeinen zum Spezifischen sowie unter Angabe etwaiger Ausnahmen erfolgen und mit der Liste der KN-Codes abgeschlossen werden. Zum Beispiel (i) bei der betroffenen Ware handelt es sich um bestimmte ...; (ii) die betroffene Ware umfasst nicht ...; (iii) die betroffene Ware wird derzeit unter den KN-Codes ... eingereiht.

¹⁰ Sollte die betroffene Ware keinen ganzen KN-Code abdecken, vermerken Sie dies bitte, indem Sie das Präfix „ex“ vor den Code einfügen. Allgemeine Orientierungshilfen zu Einreichungsfragen finden Sie auf der Website [CLASS – Informationssystem zur zolltariflichen Einreihung](#); alternativ können Sie sich auch an Ihre zuständigen Zollbehörden wenden.

52. Im Falle **unterschiedlicher Typen oder Sorten** der betroffenen Ware erläutern Sie bitte,
- welche wesentlichen Typen oder Sorten unter die Warendefinition fallen,
 - ob die unterschiedlichen Typen bzw. Sorten als ein einziges Produkt behandelt werden können und Gegenstand ein und derselben Untersuchung sein können.
53. Bei der Bewertung der Warendefinition muss sich die Kommission möglicherweise mit den grundlegenden materiellen, technischen und chemischen Eigenschaften der betroffenen Ware und mit ihrer Austauschbarkeit bei der Verwendung für industrielle Anwendungen bzw. für die Verbraucher befassen.
54. Etwaige Antidumping-, Antisubventions- oder Schutzmaßnahmen oder laufende Handelsschutzuntersuchungen in anderen Drittländern, die dieselbe oder eine ähnliche Ware betreffen, sind im Antidumpingantrag darzulegen.
55. Im Antidumpingantrag muss ausdrücklich erklärt werden, dass die betroffene Ware mit der in der EU vom Wirtschaftszweig der Union hergestellten und verkauften Ware vergleichbar ist und mit ihr im Wettbewerb steht. Fachsprachlich ausgedrückt müssen die **eingeführten Waren und die Waren aus der EU „gleichartig“** sein.¹¹

Zölle und andere handelspolitische Maßnahmen

56. Im Antidumpingantrag müssen die für die betroffene Ware aus dem/den betroffenen Land/ Ländern geltenden gemeinsamen Zolltarife sowie alle anderen bekannten Zollregelungen, die für Einfuhren der betroffenen Ware gelten, wie zum Beispiel Kontingente, Zollkontingente oder das Schema allgemeiner Zollpräferenzen der EU, aufgeführt werden. Sollten Ihnen aktuelle Änderungen dieser Regelungen bekannt sein, geben Sie dies bitte an. Informationen dazu finden Sie unter [TARIC-Abfrage \(europa.eu\)](https://ec.europa.eu/taric/); alternativ können Sie sich an Ihre nationalen Zollbehörden wenden.

¹¹ Siehe Artikel 1 Absatz 4 der Grundverordnung.

C. Betroffene(s) Land/Länder und Ausführer

57. Ein Antidumpingantrag betrifft mutmaßlich gedumpte Einfuhren der betroffenen Ware aus einem oder mehreren Ländern¹² außerhalb der EU, das/die als **betroffene(s) Land/Länder** bezeichnet wird/werden. Der Antidumpingantrag muss zu jedem betroffenen Land eine Liste **aller Ihnen bekannten Hersteller bzw. Ausführer** der betroffenen Ware mit folgenden Angaben enthalten:

- Name
- Adresse
- Telefonnummer
- E-Mail-Adresse
- Name eines Ansprechpartners (falls verfügbar)

In Anhang 7A ist eine Vorlage für diese Angaben enthalten.

58. Bitte machen Sie, sofern verfügbar, dieselben Angaben zu den Ihnen bekannten Zusammenschlüssen von Herstellern/Ausführern in dem/den betroffenen Land/Ländern.

D. Einführer, Verwender und Verbraucher in der EU

59. Der Antidumpingantrag muss eine Liste **aller Ihnen bekannten Einführer und Verwender der betroffenen Ware in der EU sowie aller Ihnen bekannten Zusammenschlüsse von Einführern oder Verbände von Verwendern der betroffenen Ware** mit folgenden Angaben enthalten:

- Name
- Adresse
- Telefonnummer
- E-Mail-Adresse
- Name eines Ansprechpartners (falls verfügbar)

In Anhang 7A ist eine Vorlage für diese Angaben enthalten.

60. Bitte machen Sie – sofern verfügbar – diese Angaben auch zu allen Ihnen bekannten Zusammenschlüssen von Einführern.

¹² Falls Sie einen Antidumpingantrag zu einer Ware und einem Land stellen möchten, die vor Kurzem Gegenstand einer negativ beschiedenen Untersuchung waren, wenden Sie sich für weitere Informationen bitte an die Kommission.

(2) Dumping

A. Grundsätze

61. Niedrige Preise bedeuten nicht zwangsläufig, dass Einfuhren gedumpte sind. Nach der grundlegenden Definition liegt Dumping dann vor, wenn eine Ware auf einem Ausfuhrmarkt unter ihrem Normalwert verkauft wird. Bei dem **Normalwert** handelt es sich in der Regel um den Preis, zu dem die für den Inlandsverbrauch bestimmte Ware auf dem Inlandsmarkt des Ausführers verkauft wird.
62. Legt der Antragsteller jedoch Beweise dafür vor, dass keine Preise auf dem Inlandsmarkt erhältlich sind, die Angaben unzuverlässig sind, Verluste gemacht werden oder die Verkäufe unerheblich sind, kann der Normalwert anhand der Herstellkosten zuzüglich der Vertriebs-, Verwaltungs- und Gemeinkosten (im Folgenden „VVG-Kosten“) und angemessener Gewinne rechnerisch ermittelt werden.
63. Der Vergleich zwischen dem Ausfuhrpreis in die EU und dem Normalwert erfolgt auf der Stufe des **Ab-Werk-Preises** der Waren, sprich auf der Stufe ab Werk. Der Ausfuhrpreis ist also der Ab-Werk-Preis der zur Ausfuhr in die EU bestimmten Waren und der Normalwert ist der Ab-Werk-Preis der zum Verkauf auf dem Inlandsmarkt bestimmten Waren.
64. Der Antidumpingantrag muss die für einen Vergleich des Ausfuhrpreises der betroffenen Ware mit ihrem Normalwert benötigten Nachweise enthalten.

Die zur Stützung der Dumpingberechnung erbrachten Nachweise sollten den in Ziffer [14](#) erläuterten Untersuchungszeitraum abdecken (d. h. einen Zeitraum von zwölf Monaten, der spätestens sechs Monate vor dem Datum der Antragstellung endet). Das gilt für

- den Normalwert (siehe Abschnitt [C](#), [D](#) und [E](#)),
- den Ausfuhrpreis (siehe Abschnitt [F](#)),
- etwaige Berichtigungen und Preisvergleiche (Abschnitt [G](#)).

B. Warentypen

65. In manchen Fällen ist die betroffene Ware **homogen** und liegt nicht in unterschiedlichen Formen oder Typen vor, die sich stark auf ihren Preis auswirken. In diesem Fall genügt eine einzige Dumpingberechnung, um zu einer Schlussfolgerung zum Dumping für die betroffene Ware als Ganzes zu gelangen.
66. In anderen Fällen wird die Ware in **unterschiedlichen Formen oder Typen** zu stark abweichenden Preisen eingeführt. Durchschnittsangaben können die Vergleichbarkeit von Normalwert und Ausführpreis verzerren, sodass verschiedene Dumpingberechnungen für unterschiedliche Typen der eingeführten betroffenen Ware erforderlich sein können. Für den Antidumpingantrag müssen unter Umständen ein oder mehrere repräsentative Warentypen ausgewählt werden, damit eine für die betroffene Ware angemessene Schlussfolgerung zum Dumping gezogen werden kann. Dazu kann beispielsweise dargelegt werden, dass die Einfuhren der gewählten repräsentativen Typen einen erheblichen Teil der Gesamteinfuhren der betroffenen Ware aus dem betroffenen Land ausmachen. Betrifft der Antidumpingantrag mehr als ein Land, kann es für jedes betroffene Land einen oder mehrere verschiedene repräsentative Typen geben.
67. Für jeden repräsentativen Warentyp sollte ein Vergleich von Normalwert und Ausführpreis vorgenommen werden, was zu unterschiedlichen Dumpingberechnungen führt, aus denen dann ein gewogener Durchschnitt zu ermitteln ist.

C. Normalwert

68. Der Normalwert wird vorzugsweise anhand der **Verkaufspreise der betroffenen Ware auf dem Inlandsmarkt des Ausführers** ermittelt, er kann aber alternativ auch rechnerisch ermittelt werden (Summe aus Herstellkosten und einem angemessenen Gewinn).
69. **Besondere Bestimmungen gelten bei Waren mit Ursprung in Ländern, die von erheblichen Verzerrungen** und einer Beeinträchtigung des freien Spiels der Marktkräfte **geprägt sind** (siehe Ziffer 76).
70. Der Normalwert ist der Preis, der unabhängigen Abnehmern auf dem Inlandsmarkt des Ausführers für die für den Inlandsverbrauch bestimmte betroffene Ware in Rechnung gestellt wird.
71. Die Preise sollten netto ab Werk (Incoterm-Code „EXW“¹³ und exklusive inländischer Abgaben wie der Mehrwertsteuer angegeben werden. Ist ein solcher Preis nicht verfügbar (wenn zum Beispiel die Incoterm-Codes „CIF“ und „FOB“ gelten), müssen die verfügbaren Preise auf die Stufe netto ab Werk berichtigt werden.
72. Preise und mögliche Berichtigungen sind hinreichend schriftlich zu belegen, etwa durch Rechnungen, Angebote, Preislisten usw.

Nachfolgend ist dazu ein Beispiel aufgeführt:¹⁴

<i>Abbildung 1. Beispiel für die Berechnung des Normalwerts auf der Grundlage des Inlandsverkaufspreises</i>	
Dem Antragsteller liegt ein Nachweis für einen Einzelhandelspreis eines bestimmten Warentyps der betroffenen Ware auf dem Inlandsmarkt des Ausfuhrlandes vor (139,15 Einheiten in der Währung des Ausfuhrlandes). Ausgehend von diesem Einzelhandelspreis wird eine Schätzung des Nettopreises ab Werk vorgenommen, und zwar durch Abzug einschlägiger Posten, die wie folgt aussehen könnten: MwSt (10 %), Einzelhandelsspanne (10 %), Großhandelsspanne sowie Transport und Versicherung (15 %).	
Einzelhandelspreis (Währung des Ausfuhrlandes)	139,15
Nettoverkaufspreis (Einzelhandelspreis abzüglich Mehrwertsteuer i. H. v. 10 % (Berechnung: $139,15/1,10$))	126,50
Großhandelspreis (Nettoverkaufspreis abzüglich Einzelhandelsspanne i. H. v. 10 % (Berechnung: $126,50/1,10$))	115,00
Ab-Werk-Preis (Großhandelspreis abzüglich Großhandelsspanne, Transport und Versicherung i. H. v. 15 % (Berechnung: $115,00/1,15$))	100,00
Normalwert ab Werk (Wechselkurs: 2 Währungseinheiten des Ausfuhrlandes = 1 EUR (Nähere Angaben siehe Anhang ____))	50,00
Einzelhandelspreis, entnommen aus _____, wiedergegeben in Anhang ____. Spannen, Transport- und Versicherungskosten wurden der Markterhebung von _____ entnommen (oder anhand von ... geschätzt). Kopie der einschlägigen Seiten siehe Anhang ____.	

13 Bei den Incoterms-Regeln bzw. den Internationalen Handelsklauseln handelt es sich um eine Reihe festgelegter Handelsklauseln, die von der Internationalen Handelskammer (International Chamber of Commerce, ICC) herausgegeben werden. Ihre Verwendung ist in internationalen Handelsgeschäften und Beschaffungsverfahren weitverbreitet. Die aus drei Buchstaben bestehenden Incoterms-Regeln sind Handelsklauseln, die sich auf allgemein übliche Vorgehensweisen bei Lieferverträgen beziehen, und sollen insbesondere dazu dienen, die mit der Beförderung und Auslieferung von Waren verbundenen Aufgaben, Kosten und Risiken klar zu kommunizieren. Weitere Informationen sind unter anderem der Website der Internationalen Handelskammer unter <http://www.iccwbo.org> und den Websites der zuständigen Zollbehörden Ihres Landes zu entnehmen.

14 Sollte die Ware nicht homogen sein und die Analyse daher anhand mehrerer repräsentativer Warentypen vorgenommen werden, ergeben sich verschiedene Normalwerte, die dann einzeln mit den zugehörigen Ausführpreisen verglichen werden.

D. Rechnerisch ermittelter Normalwert

73. Legt der Antragsteller Beweise dafür vor, dass keine Preise auf dem Inlandsmarkt des Ausführers erhältlich oder die Angaben dazu unzuverlässig sind (wenn nämlich die Verkäufe auf Geschäften zwischen verbundenen Parteien beruhen, Verluste gemacht werden oder die Verkäufe unerheblich¹⁵ sind), kann der anhand der **Herstellkosten im betroffenen Land zuzüglich der Vertriebs-, Verwaltungs- und Gemeinkosten (im Folgenden „VVG-Kosten“) und Gewinne** rechnerisch ermittelte Normalwert der Ware (je Tonne, m² oder sonstige Maßeinheit) verwendet werden.

Im Antidumpingantrag ist die Kostenstruktur anzugeben und zu erläutern, wie die Kosten berechnet werden: Material (mit Angabe der wichtigsten eingesetzten Rohstoffe), direkte Arbeitskosten, Gemeinkosten, VVG-Kosten ausgenommen Transportkosten, sowie vertretbare Gewinnspanne im Ursprungsland, wie in Abbildung 2 dargelegt.

74. Bitte vermerken Sie zu jedem Element auch ausdrücklich die Quellen und führen Sie alle einschlägigen Nachweise unter Angabe des jeweiligen Datums in den Anhängen auf. In Abbildung 2 ist dazu ein Beispiel aufgeführt:

<i>Abbildung 2. Beispiel für die Berechnung des Normalwerts auf der Grundlage des rechnerisch ermittelten Normalwerts</i>		
Herstellkosten Rohstoffe – Rohstoff A (300,00 EUR/Tonne der hergestellten betroffenen Ware) – Rohstoff B (25,00 EUR/Tonne der hergestellten betroffenen Ware) – Rohstoff C (70,00 EUR/Tonne der hergestellten betroffenen Ware)	EUR/Tonne der hergestellten betroffenen Ware	395,00
Arbeit – Facharbeiten (30,00 EUR (d. h. 2 Arbeitsstunden/Tonne x 15,00 EUR/ Stunde)) – Hilfsarbeiten (20,00 EUR/Tonne der hergestellten betroffenen Ware)	EUR/Tonne der hergestellten betroffenen Ware	50,00
Energie (200 kWh/Tonne der hergestellten betroffenen Ware, 0,05 EUR/kWh)	EUR/Tonne der hergestellten betroffenen Ware	10,00
Sonstige Herstellkosten (Bitte geben Sie soweit möglich die Kosten für Miete, Leasing, Abschreibungen, Wartung und Reparatur an.)	EUR/Tonne der hergestellten betroffenen Ware	45,00
Zwischensumme Herstellkosten	EUR/Tonne der hergestellten betroffenen Ware	500,00
Vertriebs-, Verwaltungs- und Gemeinkosten (Bitte geben Sie soweit möglich die Kosten für Finanzierung, Versicherung, Verpackung, Verwaltung, Vertrieb, Werbung, Forschung und Entwicklung, Patente/Lizenzen, technische Hilfe, Gewährleistungen usw. an.)	EUR/Tonne der hergestellten betroffenen Ware	100,00
Gesamtkosten	EUR/Tonne der hergestellten betroffenen Ware	600,00
Normaler Gewinn (5 % der Gesamtkosten)	EUR/Tonne der hergestellten betroffenen Ware	30,00
Normalwert ab Werk	EUR/Tonne der hergestellten betroffenen Ware	630,00
<p>Die Einfuhrmengen, Rohstoff- und Energiekosten sind dem internationalen Bericht von ___ über den Wirtschaftszweig entnommen, wiedergegeben in Anhang ____.</p> <p>Die Personalkosten beruhen auf Statistiken der Internationalen Arbeitsorganisation (siehe Anhang ____).</p> <p>Die sonstigen Herstellkosten und die VVG-Kosten wurden der Markterhebung von _____ entnommen <i>oder</i> anhand von _____ geschätzt. Kopie der einschlägigen Seiten siehe Anhang ____.</p> <p>Der normale Gewinn entspricht dem für Neuinvestitionen im Wirtschaftszweig mindestens benötigten Betrag. Nähere Angaben siehe Anhang ____.</p> <p>Zugrunde gelegter Wechselkurs: ____ (Durchschnitt für das Jahr ____). Nähere Angaben siehe Anhang ____.</p>		

75. Falls keine verlässlichen Preisangaben zum Inlandsmarkt des Ausführers erhältlich sind und sich die Herstellkosten des ausführenden Herstellers nicht rechnerisch ermitteln lassen, kontaktieren Sie bitte die Kommission.

¹⁵ Die Verkäufe auf dem Inlandsmarkt werden als unerheblich betrachtet, wenn sie weniger als 5 % der Ausfuhren des Landes in die EU ausmachen.

E. Rechnerisch ermittelter Normalwert für Länder, die von erheblichen Verzerrungen geprägt sind

Sind die Preise und Kosten der betroffenen Ware im betroffenen Land aufgrund erheblicher Verzerrungen nicht verlässlich, ist im Antidumpingantrag der **Nachweis für die entsprechenden Verzerrungen** in Bezug auf die betroffene Ware zu erbringen.

76. Nach Artikel 2 Absatz 6a der Grundverordnung wird der Normalwert, wenn die Ware in einem Land produziert wird, bei dem es aufgrund **nennenswerter Verzerrungen** nicht angemessen ist, Preise und Kosten zu verwenden, **ausschließlich** anhand von **Herstell- und Verkaufskosten rechnerisch ermittelt, die unverzerrte Preise oder Vergleichswerte widerspiegeln**.
77. Zu erheblichen Verzerrungen kommt es, wenn die angegebenen Preise oder Kosten, einschließlich der Rohstoff- und Energiekosten, aufgrund eines **erheblichen staatlichen Eingreifens** nicht das Ergebnis des freien Spiels der Marktkräfte sind. Die folgenden Quellen können herangezogen werden, um festzustellen, ob erhebliche Verzerrungen vorliegen:
- **Bericht(e) der Kommission zu erheblichen Verzerrungen**. Die Kommission kann Berichte zu erheblichen Verzerrungen in einem bestimmten Land oder einer bestimmten Branche erstellen bzw. aktualisieren. Liegt ein solcher Bericht vor und wird er für den fraglichen Fall als relevant erachtet, kann im Antidumpingantrag auf den Bericht verwiesen und der Bericht in die Nachweise des Antidumpingantrags aufgenommen werden.
 - Derzeit liegt ein [Commission Staff Working Document On Significant Distortions In The Economy Of The People's Republic Of China For The Purposes Of Trade Defence Investigations](#) (für die Zwecke von Handelsschutzuntersuchungen erstellte Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen über nennenswerte wirtschaftliche Verzerrungen in der Volksrepublik China) und ein [Commission Staff Working Document on significant distortions in the economy of the Russian Federation for the purposes of trade defence investigations](#) (für die Zwecke von Handelsschutzuntersuchungen erstellte Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen über nennenswerte wirtschaftliche Verzerrungen in der Russischen Föderation) vor.
 - Falls kein Bericht der Kommission vorliegt bzw. zusätzlich zu den bestehenden Berichten der Kommission weitere nennenswerte Verzerrungen bestehen, so können diese ebenfalls im Antidumpingantrag geltend gemacht werden. Als Nachweise können **Marktkennntnisse und/oder öffentlich verfügbare Berichte** herangezogen werden. Behauptungen zu verzerrten Inputs müssen grundsätzlich struktureller Art sein und durch Nachweise belegt werden.
78. Wurden bei der betroffenen Ware im betroffenen Land erhebliche Verzerrungen festgestellt, so muss der Normalwert anhand von Herstell- und Verkaufskosten, die unverzerrte Preise oder Vergleichswerte widerspiegeln, einschließlich angemessener Beträge für VVG-Kosten und Gewinne rechnerisch ermittelt werden.
79. Bei der rechnerischen Ermittlung des Normalwerts müssen die folgenden vier Schritte durchgeführt werden:

i. **Verwenden Sie Daten, die sich auf eine repräsentative Ware, einen repräsentativen Wirtschaftszweig und ein repräsentatives Herstellungsverfahren beziehen.**

Zum Zwecke der rechnerischen Ermittlung des Normalwerts muss der Antidumpingantrag eine **Liste der** zur Fertigung der betroffenen Ware benötigten **Produktionsfaktoren** (oder eine Materialliste) enthalten.

In Fällen, in denen die betroffene Ware von sehr vielen EU-Herstellern produziert wird, müssen Daten eines **repräsentativen EU-Herstellers** oder einiger weniger repräsentativer EU-Hersteller verwendet werden.

Ist das Produkt nicht homogen, müssen möglicherweise ein oder mehrere repräsentative Warentypen gewählt werden. Dazu kann beispielsweise dargelegt werden, dass die Einfuhren der gewählten repräsentativen Typen einen erheblichen Teil der Gesamteinfuhren aus dem Ausfuhrland ausmachen. Im Idealfall ist das Herstellungsverfahren gleichartig oder dem Herstellungsverfahren im Ausfuhrland sehr ähnlich. Andernfalls ist ein repräsentatives Herstellungsverfahren in der Union zu verwenden.

Die Liste der Produktionsfaktoren wird in **direkte Kosten, indirekte Kosten, VVG-Kosten und Gewinne unterteilt**:

- **Direkte Kosten**
 - Direkte Rohstoffe
 - Energie und Versorgung (kann, falls unwesentlich, zu den Fertigungsgemeinkosten gerechnet werden)
 - Direkte und indirekte Arbeit (indirekte Arbeitskosten können jedoch auch als Fertigungsgemeinkosten eingestuft werden)
 - Neben-/Kuppelprodukte (einschließlich Abfallprodukte) – „Product Offsets“:
 - Verkauft
 - In den Produktionsprozess zurückgeführt
 - Verpackung:
 - Verpackungsmaterial
 - Verpackungsarbeiten
- **Indirekte Kosten (Fertigungsgemeinkosten)**
 - Abschreibungen
 - Wartung
 - Indirekte Arbeit, sofern nicht in den direkten Kosten enthalten
 - Können Energie- und Verbrauchskosten enthalten (falls unwesentlich)
- **VVG-Kosten und Gewinne**
 - Die **benötigte Menge** oder der Verbrauch aller Produktionsfaktoren mit der Maßeinheit (kg, m², kWh usw.), die zur Herstellung einer Tonne (oder einer anderen Maßeinheit) der betroffenen Ware benötigt werden.
 - Die **Produktionsstückkosten in der EU** zu jedem Produktionsfaktor.
 - Eine Beschreibung aller Produktionsfaktoren, gegebenenfalls einschließlich Erläuterungen zu Qualität, Güteklasse, Konzentrationen usw., möglichst mit zugehörigem **Zollcode**, angegeben als sechsstelliger HS-Code.¹⁶

ii. **Unverzerrte Vergleichswerte**

Um verzerrte Kosten ersetzen zu können (siehe Punkt III), müssen die unverzerrten Vergleichswerte aus einem **geeigneten repräsentativen Land** stammen, oder es sollten dazu **auf internationaler Ebene gewonnene, unverzerrte Preise, Kosten oder Vergleichswerte** herangezogen werden, falls dies für sinnvoll erachtet wird.

¹⁶ Bei der Codierung nach dem Harmonisierten System (dem sogenannten „HS-Code“) handelt es sich um ein auf internationaler Ebene genormtes System von Namen und Zahlen zur Klassifizierung von Handelswaren. Das System wird von über 200 Mitgliedstaaten der Weltzollorganisation eingesetzt und besteht aus sechsstelligen Codes. Die Länder verwenden oft detailliertere Codes, die allerdings nicht international genormt sind. In der EU werden die gehandelten Waren in achtstellige KN-Codes und zehnstellige TARIC-Codes eingereiht.

Wahl eines geeigneten repräsentativen Landes

Es wird empfohlen, zu Beginn des Auswahlverfahrens eine Liste mit allen infrage kommenden repräsentativen Ländern zu erstellen. Die Auswahl sollte anhand folgender Kriterien erfolgen:

- Das Land hat einen **ähnlichen wirtschaftlichen Entwicklungsstand** wie das betroffene Land. Das heißt, die beiden Länder sollten nach der Länderklassifizierung der Weltbank auf der Basis des Bruttonationaleinkommens in dieselbe Einkommenskategorie eingestuft werden.¹⁷
- In dem Land sollte die betroffene Ware **tatsächlich produziert** werden. Gibt es kein solches Land, so können stattdessen Länder verwendet werden, in denen eine ähnliche Ware¹⁸ oder Waren der allgemeinen Warengruppe der zu untersuchenden Ware hergestellt werden. Für weitere Beratung wenden Sie sich bitte an die Kommission.
- Kostendaten müssen **„ohne Weiteres verfügbar“** sein. Bitte beachten Sie, dass „ohne Weiteres verfügbar“ nicht notwendigerweise auch „kostenlos“ bedeutet, allerdings sollen die Daten öffentlich zugänglich sein. Kostenlos verfügbare Informationen sind jedoch vorzuziehen.
- **Im repräsentativen Land sollten in Bezug auf die wesentlichen Produktionsfaktoren keine Verzerrungen bestehen.** Dies bedeutet, dass in Bezug auf die wesentlichen Produktionsfaktoren, die im potenziellen repräsentativen Land zur Herstellung der betroffenen Ware eingesetzt werden, keine Verzerrungen bestehen sollten, die im OECD-Verzeichnis von Ausfuhrbeschränkungen für industriell genutzte Rohstoffe aufgeführt sind.¹⁹ In solchen Fällen müssen die verzerrten Werte entfernt oder es sollte ein internationaler Vergleichswert verwendet oder ein anderes repräsentatives Land ausgewählt werden.
- Gibt es mehr als ein potenzielles repräsentatives Land, sollten die Länder bevorzugt werden, in denen ein **angemessener Sozial- und Umweltschutz** besteht. Maßstab für ein „angemessenes Schutzniveau“ sollten die grundlegenden Arbeitnehmerrechte gemäß den Übereinkommen der VN/IAO sowie umweltpolitische Übereinkommen sein. Eine exemplarische Liste ist Anhang VIII der Verordnung über das Allgemeine Präferenzsystem zu entnehmen.²⁰

Auf internationaler Ebene gewonnene Preise, Vergleichswerte oder Kosten

Alternativ können auch auf internationaler Ebene gewonnene Preise, Referenzwerte oder Kosten als Ersatz für verzerrte Kosten herangezogen werden. Diese Möglichkeit besteht, wenn beispielsweise unverzerrte Kosten im repräsentativen Land nicht ohne Weiteres verfügbar sind oder wenn davon auszugehen ist, dass eine internationale Preisangabe einen besseren Indikator für das unverzerrte Kostenniveau liefert.

iii. Ersatz der Kosten

Zum Zwecke der rechnerischen Ermittlung des Normalwerts müssen für alle von dem/den repräsentativen EU-Hersteller(n) ermittelten Produktionsfaktoren **unverzerrte Kosten aus dem repräsentativen Land oder auf internationaler Ebene gewonnene Preise** angegeben werden. Eine Vorlage zur Berechnung des rechnerisch ermittelten Normalwerts im Falle erheblicher Verzerrungen können Sie Anhang 7B entnehmen. Mögliche Quellen, die in verschiedenen repräsentativen Ländern für die Produktionsfaktoren herangezogen werden können, finden Sie in Anhang 9.

Die unverzerrten Kosten sollten im Idealfall vollständig mit dem für den Antidumpingantrag herangezogenen **Untersuchungszeitraum übereinstimmen** und müssen, wie nachstehend erläutert, **gebührend berichtet werden**.

17 Den wirtschaftlichen Entwicklungsstand können Sie auf folgender Website einsehen: [World Bank Open Data | Data](http://data.worldbank.org/).

18 Eine ähnliche Ware sollte in diesem Zusammenhang als eine Ware verstanden werden, die geeignet ist, als Ersatzgröße für die zu untersuchende Ware verwendet zu werden, wobei zu berücksichtigen ist, dass die Hersteller dieser ähnlichen Ware im repräsentativen Land als Quelle der Finanzinformationen für die rechnerische Ermittlung des Normalwerts herangezogen werden.

19 [Export restrictions on Industrial Raw Materials \(oecd.org\)](http://www.oecd.org/dataoecd/12/1/44652222.pdf)

20 Verordnung (EU) Nr. 978/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über ein Schema allgemeiner Zollpräferenzen (ABl. L 303 vom 31. Oktober 2012, S. 1) (<http://data.europa.eu/eli/reg/2012/978/oj>).

In Bezug auf **Rohstoffe** basieren die Vergleichswerte in der Regel auf den Einfuhrstatistiken für die Zollcodes, die den Produktionsfaktoren des bzw. der repräsentativen EU-Hersteller(s) im Untersuchungszeitraum entsprechen. Es ist der Zollcode des repräsentativen Landes zu verwenden. Die im repräsentativen Land geltenden Zölle sollten ebenfalls in die Berechnung des Vergleichswertes einbezogen werden. Einfuhren aus dem von Verzerrungen betroffenen Land und Einfuhren aus Ländern, die nicht Mitglied der WTO sind (d. h. Aserbaidschan, Belarus, Demokratische Volksrepublik Korea, Turkmenistan und Usbekistan) sollten unberücksichtigt bleiben. Als Datenbanken können nationale Statistikdatenbanken des jeweiligen repräsentativen Landes, die COMTRADE-Datenbank, der „Global Trade Atlas“ (GTA)²¹ mit Ein- und Ausfuhrstatistiken aus zahlreichen Ländern weltweit usw. herangezogen werden.

In Bezug auf **Energie und Wasser** basieren die Vergleichswerte in der Regel auf den Preisen, die während des Untersuchungszeitraums im repräsentativen Land galten. Diese Preise sollten so weit wie möglich der gleichen Preiskategorie entsprechen wie die Preise, die für die Hersteller im betroffenen Land gelten (Preise für Spitzen- und Schwachlastzeiten, Preise für gewerbliche Verwender usw.); und sie sollten ohne MwSt angegeben werden. Diese Daten finden sich in den nationalen Statistiken des jeweiligen Landes, den Statistiken der Internationalen Energie-Agentur²² oder an anderer Stelle (zum Beispiel Bloomberg-Datenbank).

In Bezug auf **Arbeitskosten** sollten die Vergleichswerte standardmäßig auf ILOSTAT beruhen. Wenn genauere sektorbezogene Informationen verfügbar sind, können andere Quellen herangezogen werden. Die Vergleichswerte basieren in der Regel auf den Preisen, die während des Untersuchungszeitraums im repräsentativen Land galten. Diese Preise sollten so weit wie möglich dem Wirtschaftszweig der betroffenen Ware entsprechen. Sind die Daten veraltet und können keine anderen Quellen gefunden werden, können im Antidumpingantrag veraltete Daten, bereinigt um die Inflationsrate im repräsentativen Land bis zum Untersuchungszeitraum, berichtigt werden. Als Quellen können die Statistiken der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO)²³, die nationalen Statistiken des jeweiligen Landes oder andere Quellen (zum Beispiel Bloomberg-Datenbank) herangezogen werden.

In Bezug auf **Betriebsmittel und Gemeinkosten** wird der Prozentsatz der Herstellkosten des/der repräsentativen EU-Hersteller(s) verwendet. Beispielsweise wird in Fällen, in denen die Gemeinkosten 3 % der tatsächlichen Herstellkosten des/der repräsentativen EU-Hersteller(s) ausmachen, derselbe Prozentsatz auf die ersetzten Kosten angewandt.

In Bezug auf **Vertriebs-, Verwaltungs- und Gemeinkosten (VVG-Kosten) und Gewinne** sollte im Idealfall ein unverzerrter Prozentsatz auf der Grundlage öffentlich zugänglicher Jahresabschlüsse eines oder mehrerer Hersteller der betroffenen Ware im repräsentativen Land ermittelt werden. Um für eine Verwendung zulässig zu sein, müssen diese Informationen **öffentlich zugänglich** sein, z. B. Jahresabschlüsse, die online veröffentlicht werden. Die Höhe der VVG-Kosten und der Gewinne muss angemessen sein, d. h. wie sie unter normalen Marktbedingungen zu erwarten wäre. Der/die ausgewählte(n) Hersteller muss/müssen **ertragsstark** sein und sollten vorzugsweise keine engen Verbindungen zu Herstellern der betroffenen Ware im betroffenen Land haben. Bei entsprechender Verfügbarkeit sind Daten von mehreren unterschiedlichen Herstellern aus demselben repräsentativen Land vorzuziehen.

21 <https://www.spglobal.com/marketintelligence/en/mi/products/maritime-global-trade-atlas.html>

22 <http://www.iea.org/>

23 <http://www.ilo.org/inform/online-information-resources/databases/stats/lang--en/index.htm>

Nachfolgend ist dazu ein Beispiel aufgeführt:

<i>Abbildung 3. Rechnerisch ermittelter Normalwert im Falle erheblicher Verzerrungen</i>	
	EUR/Tonne der hergestellten betroffenen Ware
Rohstoffe – Rohstoff A (0,6 Tonnen benötigt zu Preis von 500,00 EUR/Tonne = 300,00 EUR/Tonne der hergestellten betroffenen Ware) – Rohstoff B (0,5 Tonnen benötigt zu Preis von 50,00 EUR/Tonne = 25,00 EUR/Tonne der hergestellten betroffenen Ware) – Rohstoff C (0,1 Tonnen benötigt zu Preis von 700,00 EUR/Tonne = 70,00 EUR/Tonne der hergestellten betroffenen Ware)	395,00
Arbeit – Facharbeiten (2 Stunden benötigt zu Preis von 15,00 EUR/Stunde = 30,00 EUR/Tonne der hergestellten betroffenen Ware) – Hilfsarbeiten (4 Stunden benötigt zu Preis von 5,00 EUR/Stunde = 20,00 EUR/Tonne der hergestellten betroffenen Ware)	50,00
Energie (200 kWh benötigt zu Preis von 0,05 EUR/kWh= 10 EUR/Tonne der hergestellten betroffenen Ware)	10,00
Sonstige Herstellkosten <i>(Bitte geben Sie soweit möglich die Kosten für Miete, Leasing, Abschreibungen, Wartung und Reparatur usw. an.)</i>	45,00
Zwischensumme Herstellkosten	500,00
Vertriebs-, Verwaltungs- und Gemeinkosten des/der repräsentativen Hersteller(s) <i>(Bitte geben Sie soweit möglich die Kosten für Finanzierung, Versicherung, Verpackung, Verwaltung, Vertrieb, Werbung, Forschung und Entwicklung, Patente/Lizenzen, technische Hilfe, Gewährleistungen usw. an.)</i>	100,00
Gesamtkosten	600,00
Gewinn des/der repräsentativen Hersteller(s) (6 % der Herstellkosten)	30,00
Normalwert ab Werk	630,00
<p>Rohstoff A basiert auf dem durchschnittlichen Einfuhrpreis für Einfuhren aus allen Ursprungsländern in das geeignete repräsentative Land mit Ausnahme des Ausfuhrlandes, da die betreffenden Einfuhrpreise verzerrt sind (Einfuhren aus dem Ausfuhrland machen XX % aller Einfuhren in das geeignete repräsentative Land aus). Aus ___ entnommene Statistiken, wie in Anhang ___ wiedergegeben.</p> <p>Energiekosten nach Angaben der nationalen Statistikbehörde, wie in Anhang ___ wiedergegeben. Sie entsprechen in etwa dem Wert, der von den drei Herstellern im repräsentativen Land eingeholt wurde (siehe Anhang ___ mit Informationen zu deren Kosten und Gewinnen).</p> <p>Alle anderen Kosten wurden anhand der durchschnittlichen Kosten und Gewinne von drei Herstellern im repräsentativen Land ermittelt (siehe Anhang ___ mit Informationen zu deren Kosten).</p> <p>VVG-Kosten und Gewinne wurden öffentlich verfügbaren Jahresabschlüssen von Unternehmen im repräsentativen Land entnommen, die die betroffene Ware herstellen und/oder im selben Segment/Wirtschaftszweig produzieren (siehe Bericht in Anhang ___).</p> <p>Zugrunde gelegter Wechselkurs: ____ (Durchschnitt für das Jahr ____). Nähere Angaben siehe Anhang ____.</p>	

F. Ausführpreis

Dem ersten unabhängigen Abnehmer in der EU vom Ausführer in Rechnung gestellter Ausführpreis

80. Der **Ausführpreis** ist der Ab-Werk-Preis, der vom ersten unabhängigen Käufer in der EU für zur Ausfuhr in die EU bestimmte Waren gezahlt wurde oder zu zahlen ist. In den meisten Fällen wird der Ausführpreis anhand des Preises festgelegt, den der Ausführer dem unabhängigen Einführer in der EU in Rechnung stellt.
81. Der Nachweis für den Ausführpreis kann durch **Rechnungen, Preisangebote, Preislisten, Berichte von Vertriebsmitarbeitern** oder durch **amtliche Statistiken für Einfuhren** aus dem betroffenen Land, wie zum Beispiel Statistiken aus der Comext-Datenbank von Eurostat²⁴, erbracht werden.
82. Der Preis muss auf eine Stufe ab Werk zurückgeführt werden, sodass alle Transport- und Bereitstellungskosten vom Preis ausgenommen sind.
83. Die im Antidumpingantrag enthaltenen Nachweise müssen sich auf denselben Zeitraum beziehen, der auch für den Normalwert verwendet wurde (siehe Ziffer [64](#)).

Rechnerisch ermittelter Ausführpreis

84. In manchen Fällen muss der Ausführpreis anhand des Preises, zu dem die eingeführten Waren erstmals an einen unabhängigen Käufer weiterverkauft wurden, rechnerisch ermittelt werden. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn
 - die Antragsteller die Ausführpreise nicht in Erfahrung bringen können oder wenn
 - die Antragsteller Grund zu der Annahme haben, dass Ausführer und Einführer verbunden sind (etwa aufgrund einer Beziehung zwischen Mutter- und Tochtergesellschaft), dass sie eine Ausgleichsvereinbarung getroffen haben oder dass der Ausführpreis aus anderen Gründen nicht verlässlich ist. In diesem Fall sind Nachweise und Einzelheiten vorzulegen.
85. Um den Ausführpreis ab Werk zu berechnen, müssen die Antragsteller angeben, welcher Weiterverkaufspreis einem unabhängigen Käufer in der EU beim ersten Weiterverkauf der eingeführten Ware in Rechnung gestellt wurde. Im Falle des Preises eines mit dem Ausführer verbundenen Einführers werden beispielsweise folgende Angaben benötigt:
 - VVG-Kosten des Einführers
 - üblicher Gewinn eines unabhängigen Einführers
 - Transport-, Versicherungs-, Bereitstellungs-, Verlade- und Nebenkosten
 - gemeinsame Zölle
86. Zu allen Berichtigungen sind ausreichende schriftliche Nachweise zu erbringen. In Abbildung 4 ist ein entsprechendes Beispiel aufgeführt.²⁵

²⁴ <https://ec.europa.eu/eurostat/comext/newxtweb/>

²⁵ Sollte die betroffene Ware nicht homogen sein und der Antidumpingantrag daher mehrere repräsentative Warentypen enthalten, ergeben sich verschiedene Normalwerte, die dann mit den entsprechenden Ausführpreisen verglichen werden sollten.

Abbildung 4. Rechnerisch ermittelter Ausfuhrpreis

Dem Antragsteller liegt ein Nachweis für einen Preis vor, den ein Einzelhändler an einen mit einem Ausführer verbundenen Großhändler/Einführer gezahlt hat (134,50 EUR). Ausgehend von diesem Preis wird eine Schätzung des Netto-Ausfuhrpreises ab Werk vorgenommen, und zwar durch Abzug einschlägiger Posten, die z. B. folgendermaßen aussehen könnten: MwSt (10 %), VVG-Kosten und Gewinnspanne des Großhändlers (10 %), Transport und Versicherung in der EU (2 %), Zoll (5 %), Transport und Versicherung von der EU-Grenze zum Werk des Ausführers (4 %).

Betroffene Ware, Marke, Typ (EUR)

Großhandelspreis, brutto	134,50
abzüglich Mehrwertsteuer (10 %) (Berechnung: 134,50/1,10) ⇒ Großhandelspreis, netto	122,30
abzüglich VVG-Kosten des Großhändlers (5 %), Gewinne des unabhängigen Einführers (5 %) sowie Transport und Versicherung in der EU (2 %) (Berechnung: 122,30/1,12) ⇒ Preis an Großhändler, verzollt	109,20
abzüglich Zollsatz (5 %) (Berechnung: 109,20/1,05) ⇒ CIF ²⁶ -Ausfuhrpreis	104,00
abzüglich Versicherung, Fracht zum Werk (4 %) (Berechnung: 104,00/1,04) ⇒ Ausfuhrpreis ab Werk	100,00

Einzelhandelspreis ermittelt per Durchschnitt aus Rechnungen (oder aus Katalog, Preisliste, Markterhebung usw.) Wiedergegeben in Anhang ____ oder Einfuhrpreis aus Eurostat-Daten²⁷ (siehe Anhang ____).
Alle Spannen ebenso wie die Versicherungs- und Frachtkosten stammen aus der Markterhebung von ____ oder wurden auf der Grundlage von ____ geschätzt. Kopie der einschlägigen Seiten siehe Anhang ____.

26 Mit der Handelsklausel „CIF“ (Kosten, Versicherung, Fracht – „Cost, Insurance and Freight“) wird der Verkäufer verpflichtet, Kosten und Fracht für die Beförderung der Waren zum vereinbarten Bestimmungshafen zu tragen.

27 Die Eurostat-Einfuhrstatistiken sind im Internet öffentlich zugänglich. Siehe Abschnitt IV „[USEFUL LINKS](#)“.

G. Preisvergleich

87. Damit ein angemessener **Preisvergleich** möglich ist, sollten der Ausführpreis und der Normalwert im Hinblick auf die grundlegenden materiellen, technischen und chemischen Eigenschaften der Ware sowie hinsichtlich der Verkaufsbedingungen vergleichbar sein. Der Vergleich sollte auf derselben Handelsstufe (z. B. auf Groß- oder Einzelhandelsstufe), auf der Stufe ab Werk, und möglichst im selben Zeitraum durchgeführt werden.
88. Wenn Ausführpreis und Normalwert keine vergleichbare Basis haben, sollten etwaige Unterschiede nach bestem Wissen der Antragsteller **berichtigt** werden. Für alle vorgenommenen Berichtigungen sind genaue Angaben zu den Unterschieden mit entsprechenden Nachweisen und eine Schätzung der für diese Unterschiede vorzunehmenden Berichtigungen vorzulegen.
89. Folglich muss der **Normalwert** (nicht die Ausführpreise) unter Umständen berichtigt werden, wenn die Ware, die zur Ermittlung des Normalwerts herangezogen wurde, aufgrund **unterschiedlicher grundlegender materieller und/oder chemischer Eigenschaften** nicht mit der eingeführten Ware identisch ist. In diesem Fall erklären Sie bitte deutlich, inwiefern sich die beiden Waren unterscheiden und wie sich diese Unterschiede auf den Marktwert bzw. auf die Herstellkosten zuzüglich Gewinne auswirken.
90. Möglicherweise muss der Normalwert (nicht die Ausführpreise) auch dann berichtigt werden, wenn die Vergleichbarkeit der Preise zwischen der auf dem Inlandsmarkt des Ausführers verkauften Ware einerseits und der in die EU ausgeführten Ware andererseits durch unterschiedliche Handelsstufen²⁸ und/oder Einfuhrabgaben und indirekte Steuern beeinträchtigt wird.
91. Darüber hinaus müssen **sowohl der Normalwert als auch die Ausführpreise** berichtigt werden, um Unterschieden im Hinblick auf folgende Faktoren Rechnung zu tragen:
 - Preisnachlässe
 - Rabatte und Mengen
 - Transport, Versicherung, Bereitstellung usw.
 - Verpackung
 - Kreditgewährung
 - Kundendienstkosten
 - Provisionen
 - Währungsumrechnungen
 - Sonstige Faktoren, die sich auf die Preise und ihre Vergleichbarkeit auswirken

²⁸ Dies betrifft den Unterschied zwischen dem Verkauf auf Einzelhandelsebene oder durch Vertriebspartner.

H. Dumpingspanne

92. Die **Dumpingspanne** wird normalerweise wie folgt berechnet:
- i. Preisvergleich: Der Unterschied zwischen dem Normalwert (netto ab Werk) und den Ausführpreisen (netto ab Werk) wird berechnet, nachdem Berichtigungen für etwaige Unterschiede vorgenommen wurden, die die Vergleichbarkeit der Preise beeinflussen.
 - ii. Dieser Unterschied wird als Prozentanteil des CIF-Ausführpreises ausgedrückt.

In Abbildung 5 ist dazu ein Beispiel aufgeführt:

<i>Abbildung 5. Berechnung der Dumpingspanne (alle Zahlenangaben in Euro)</i>		
a. Normalwert ab Werk		100,00
b. Ausführpreis ab Werk		80,00
c. Dumpingspanne	<i>a-b</i>	20,00
d. CIF-Wert		90,00
e. Dumpingspanne in % des CIF-Werts	<i>c/d*100 %</i>	22 %

93. Wurden unterschiedliche Warentypen gewählt, ergeben sich unterschiedliche Dumpingspannen. Bei der Berechnung einer Dumpingspanne für die betroffene Ware als Ganzes sollte ein gewogener Durchschnitt dieser Spannen herangezogen werden; allerdings müssen alle Berechnungen im Antidumpingantrag wiedergegeben werden.
94. Betrifft der Antidumpingantrag mehr als ein Land, dann muss die Dumpingspanne für alle Länder einzeln berechnet werden.

(3) Schädigung

A. Grundsätze

95. Eine **Schädigung** liegt vor, wenn sich die **wirtschaftliche Lage** eines Wirtschaftszweigs der Union **verschlechtert**. Diese Verschlechterung wird durch eine Prüfung aller relevanten Faktoren bestimmt: Produktion, Verkäufe, Gewinne, Kapazitätsauslastung usw.
96. Der Antragsteller muss ausreichende Nachweise für das Vorliegen einer Schädigung vorlegen. Diese Nachweise sollten bestimmte Daten über die mutmaßlich schädigenden Auswirkungen der gedumpte Einfuhren umfassen.
97. Diese Daten betreffen **die Menge und das Preisniveau der gedumpten Waren** und ihre **Auswirkungen auf den Wirtschaftszweig der Union**.
98. **Folgende Indikatoren**, die unten ausführlich erläutert werden, **sind für die Schadensanalyse besonders wichtig**:
 - Verbrauch in der EU
 - Menge und Marktanteil der gedumpten Einfuhren
 - Stückpreis der gedumpten Einfuhren (zum Beispiel Preis je Tonne)
 - Unterbietung der Preise der Antragsteller
 - Produktion²⁹, Kapazität und Kapazitätsauslastung des Wirtschaftszweigs der Union und der Antragsteller
 - Menge und Marktanteil der EU-Verkäufe des Wirtschaftszweigs der Union und der Antragsteller
 - Wert der EU-Verkäufe auf der Stufe ab Werk³⁰
 - Menge und Wert (auf der Stufe ab Werk) der Ausfuhren der Antragsteller
 - EU-Stückpreis der Antragsteller auf der Stufe ab Werk
 - Selbstkosten der Antragsteller in der EU
 - Rentabilität der Antragsteller in der EU
 - Beschäftigung des Wirtschaftszweigs der Union und der Antragsteller
 - Investitionen der Antragsteller
 - Bestände der Antragsteller
99. Nicht alle Faktoren betreffend den Wirtschaftszweig der Union müssen notwendigerweise eine negative Entwicklung aufweisen. So kann ein Wirtschaftszweig zum Beispiel trotz steigender absoluter Verkaufszahlen annehmen, beträchtliche Umsatzeinbußen deshalb erlitten zu haben, weil die Marktpreise infolge eines von den gedumpten Einfuhren ausgelösten Preisdrucks gesunken sind.
100. Neben den unter Ziffer [98](#) genannten Indikatoren können im Antidumpingantrag auch Informationen zu anderen Faktoren aufgeführt werden, die auf eine Schädigung hinweisen können.
101. Außerdem können im Rahmen der Darstellung der Lage des Wirtschaftszweigs der Union auch eine drohende Schädigung oder ein Hindernis für die Errichtung eines Wirtschaftszweigs der Union berücksichtigt werden (siehe Ziffer [158](#)).
102. Anhang 5 enthält eine Tabellenvorlage, die Sie für die Erfassung einzelner Unternehmensdaten verwenden können, und Anhang 7C enthält eine Vorlage für die Zusammenfassung der in diesem Abschnitt beschriebenen Schädigungsdaten.

²⁹ Einschließlich der innerhalb eines Unternehmens oder an ein verbundenes Unternehmen zur Weiterverarbeitung übertragenen oder verkauften Produktion (Eigenbedarf oder konzerninterner Verkauf).

³⁰ Ohne Eigenbedarf oder konzerninterne Verkäufe (innerhalb eines Unternehmens oder an ein verbundenes Unternehmen zur Weiterverarbeitung übertragene oder verkaufte Waren). Für den Eigenbedarf oder den konzerninternen Verkauf bestimmte Waren sollten separat erfasst werden.

103. Die Daten zu allen in Ziffer [98](#) genannten Indikatoren sollten sich auf die gesamte EU (27 Mitgliedstaaten) beziehen.
104. Die **Schädigung darf nur in Bezug auf die betroffene Ware beurteilt werden**, weshalb sich alle von Ihnen zur Verfügung gestellten Daten und Zahlen nur auf diese Ware beziehen sollten.
105. Erlauben die Zolltarifpositionen oder KN-Codes keine isolierte Betrachtung der betroffenen Ware, weil sie mit anderen Waren vermischt ist, die der Antidumpingantrag nicht betrifft (die sogenannten „ex-KN-Codes“, siehe Fußnote 10), müssen die Einfuhrmengen der betroffenen Ware anhand einer angemessenen und eindeutigen Methode auf der Grundlage von Marktdaten oder anderen Quellen geschätzt werden. Dabei können auch Statistiken aus dem Ausfuhrland hilfreich sein.³¹ Bitte erläutern und begründen Sie Hochrechnungen und Berichtigungen der Mengenangaben.
106. Sollte die betroffene Ware aus vielen verschiedenen Typen oder Sorten bestehen, ist die Information zu bestimmten Schadensindikatoren unter Umständen auf bestimmte repräsentative Typen beschränkt (siehe auch Ziffer [66](#)), wenn
- bestimmte Schadensindikatoren nicht für alle Typen global vorgelegt werden können oder
 - die Entwicklung globaler Daten (wie Herstellkosten, Verkaufspreis oder Rentabilität) als nicht sachdienlich erachtet wird.
- Bitte dokumentieren Sie, auf welcher Grundlage bestimmte Typen ausgewählt wurden.
107. Den **Berechnungen zur Preisunterbietung und zur Zielpreisunterbietung sollte im Idealfall ein Zeitraum zugrunde gelegt werden, der dem Untersuchungszeitraum entspricht** (derselbe Zeitraum, der auch der Dumpingberechnung zugrunde liegt, siehe Ziffer [64](#)).
108. Bei **Schadensindikatoren, die Entwicklungen verdeutlichen** (zum Beispiel Mengen- und Preisentwicklungen von EU-Einfuhren und EU-Verkäufen von EU-Herstellern), **muss sich der Zeitraum auf vier Jahre erstrecken**, wobei das letzte Jahr idealerweise mit dem Untersuchungszeitraum zusammenfällt, siehe Ziffer [15](#).

31 Die meisten Länder der Welt verwenden für die Klassifizierung von Zolltarifen und statistische Zwecke die Nomenklatur des Harmonisierten Systems der Weltzollorganisation (WZO). Die Codes des Harmonisierten Systems haben bis zu sechs Stellen, die die WZO-Mitglieder dann durch zusätzliche Unterteilungen (wie bei den achtstelligen KN-Codes der EU) erweitern können. Bei bis zu sechs Stellen ist also die Zolltarif-Nomenklatur der WZO-Mitglieder (auch der EU) gleich. Wenn Sie allerdings Statistiken des Ausfuhrlandes verwenden, müssen Sie deren Zolltarif-Nomenklatur verwenden und dabei deren Unterteilungen über die sechsstelligen Codes hinaus einbeziehen. Die Websites der statistischen Ämter der WTO-Mitglieder finden Sie unter https://www.wto.org/english/res_e/statis_e/natl_e.pdf.

B. Schadensindikatoren

Vorbemerkungen

109. Die sogenannten „makroökonomischen Indikatoren“ sind für den gesamten Wirtschaftszweig der Union vorzulegen (d. h. sowohl für die Antragsteller als auch für andere bekannte Hersteller). Die Makroindikatoren sind:

- Produktion
- Kapazität
- Verkaufsmenge
- Marktanteil
- Beschäftigung

Sollten keine konkreten Daten zu EU-Herstellern, die sich dem Antidumpingantrag nicht angeschlossen haben, bekannt sein, sind im Antidumpingantrag Schätzwerte anzugeben, die anhand einer angemessenen und eindeutigen Methode ermittelt wurden.

110. Die sogenannten „mikroökonomischen Indikatoren“ wie Verkaufswert, Verkaufspreise, Herstellkosten, Rentabilität sowie die Berechnung der Preisunterbietungsspanne betreffen nur die Antragsteller.

111. Der Antidumpingantrag muss Daten zu den einzelnen Unternehmen sowie die Gesamtsummen enthalten.

112. Jeder Schadensindikator muss im Antidumpingantrag erläutert werden (weitere Informationen siehe unten).

Verbrauch in der EU

113. Der Verbrauch der betroffenen Ware in der EU umfasst die Gesamtverkaufsmenge der EU-Hersteller auf dem EU-Markt zuzüglich der Einfuhren. Siehe auch Tabelle A in Anhang 7C, Abschnitt I.

114. Die Verbrauchsdaten lassen sich wie folgt berechnen:

	Jahr	1	2	3	4 (Untersuchungszeitraum)
a)	EU-Gesamtverkaufsmenge der EU-Produktion aller EU-Hersteller (Antragsteller und anderer)				
b)	Gesamteinfuhren aus Drittländern*				
c)	Tatsächlicher Verbrauch in der EU (a+b)				

* Mögliche Quelle: Einfuhrstatistiken der EU (EUROSTAT).

- Die EU-Gesamtverkaufsmenge der EU-Produktion aller EU-Hersteller umfasst die Verkäufe der Antragsteller zuzüglich der Verkäufe der anderen Hersteller in der EU. Abhängig von der Mitarbeit der anderen EU-Hersteller müssen gegebenenfalls Schätzungen vorgenommen werden. Wenn ein Teil der Produktion für den Eigenbedarf oder konzerninterne Verkäufe³² bestimmt ist, geben Sie bitte die entsprechende Menge an.
- Bei den Gesamteinfuhren aus Drittländern handelt es sich um die Summe aller Einfuhren der betroffenen Ware, einschließlich der gedumpte Einfuhren. Dieser Wert ist den Eurostat-Statistiken zu entnehmen. Sollte der KN-Code nicht ausschließlich die betroffene Ware enthalten, müssen diese Werte geschätzt werden.

32 Siehe Fußnote 29 zu den Definitionen von „Eigenbedarf“ und „konzerninternen Verkäufen“.

115. Liegen keine Informationen über die EU-Verkäufe von EU-Herstellern vor, können die Verbrauchsdaten anhand der folgenden Methode berechnet werden:

	Jahr	1	2	3	4 (Untersuchungszeitraum)
a)	Gesamte EU-Produktion aller Hersteller in der EU (Antragsteller und andere)				
b)	Gesamteinfuhren aus Drittländern*				
c)	Gesamtausfuhren (Verkäufe an Drittländer)*				
d)	Sichtbarer EU-Verbrauch ($a+b-c$)				
e)	Gesamtveränderung der Bestände in der EU				
f)	Tatsächlicher Verbrauch in der EU ($d-e$)				

* Mögliche Quelle: Ein- und Ausfuhrstatistiken der EU (EUROSTAT) – Bitte geben Sie die Maßeinheit an (Tonnen, m² usw.).

- Die **gesamte EU-Produktion aller Hersteller in der EU** umfasst die Produktion der Antragsteller zuzüglich der Produktion anderer Hersteller in der EU. Der Wert muss unter Umständen teilweise geschätzt werden. Wenn ein Teil der Produktion für den Eigenbedarf oder konzerninterne Verkäufe bestimmt ist, geben Sie bitte die entsprechende Menge an.
- Bei den **Gesamteinfuhren aus Drittländern** handelt es sich um die Summe aller Einfuhren der betroffenen Ware, einschließlich der mutmaßlich gedumpten Einfuhren. Der Wert ist den Eurostat-Statistiken zu entnehmen.³³ Sollte der KN-Code nicht ausschließlich die betroffene Ware enthalten, müssen diese Werte geschätzt werden.
- Bei den **Gesamtausfuhren (in Drittländer)** handelt es sich um die Menge der Ausfuhren der Ware in Drittländer, die in Eurostat unter der Überschrift „Extra-EU“ aufgeführt sind. Sollte der KN-Code nicht ausschließlich die betroffene Ware enthalten, müssen diese Werte geschätzt werden.
- Die **Gesamtveränderung der Bestände in der EU** ist die Differenz zwischen den bei allen EU-Herstellern (d. h. bei antragstellenden und nicht antragstellenden Herstellern) vorhandenen Anfangs- und den Endbeständen. Je nach Ware und Zahl der nicht antragstellenden Hersteller müssen gegebenenfalls Schätzungen vorgenommen werden.

116. Die Daten zum Verbrauch in der EU können sich auch auf Markterhebungen, statistische Daten usw. stützen.

Menge und Marktanteil der mutmaßlich gedumpten Einfuhren

117. Diese Menge betrifft nur die gedumpte Ware mit Ursprung in dem/den vom Antidumpingantrag betroffenen Land/Ländern und wird in derselben Einheit wie der Verbrauch (Tonnen, Stück, Quadratmeter usw.) ausgedrückt, siehe auch Tabelle B in Anhang 7C, Abschnitt I.

118. Der **Marktanteil** wird als Prozentsatz des Verbrauchs in der EU und für jedes betroffene Land einzeln berechnet:

$$(\text{Menge der gedumpten Einfuhren aus dem betroffenen Land} / \text{Verbrauch in der EU}) \times 100 \%$$

Preis der mutmaßlich gedumpten Einfuhren

119. Die **Entwicklung der Einfuhrpreise für Einfuhren aus dem/den betroffenen Land/Ländern** kann ein Indikator für einen von gedumpten Einfuhren ausgehenden Preisdruck sein, siehe auch Tabelle C in Anhang 7C, Abschnitt I.

120. Je nach Art der verfügbaren Informationen gibt es verschiedene Methoden zur Darstellung der Preisentwicklung der mutmaßlich gedumpten Einfuhren. Unabhängig von der gewählten Methode müssen im Antidumpingantrag die entsprechenden Nachweise erbracht werden.

- In Eurostat wird in der Regel der durchschnittliche CIF-Preis je Einheit angegeben. Dieser Preis beinhaltet keine Zölle.

33 Die Eurostat-Einfuhrstatistiken sind im Internet öffentlich zugänglich. Siehe Abschnitt IV „USEFUL LINKS“.

- Die Entwicklung der Verkaufspreise auf dem EU-Markt kann auch durch die Betrachtung spezifischer repräsentativer Warentypen bewertet werden. Diese Methode bietet sich vor allem dann an, wenn die Ware in unterschiedlichen Typen oder Sorten verkauft wird.
- Andere Quellen wie öffentliche oder privatwirtschaftliche Studien, Markterhebungen, Verkaufsberichte oder Ausfuhrstatistiken aus dem/den betroffenen Land/Ländern können zur Darlegung der Preise der mutmaßlich gedumpte Einfuhren herangezogen werden. Die Entwicklung der Weiterverkaufspreise in der EU ist nur dann ein Indiz für die Einfuhrpreise, wenn sich die für die Weiterverkäufe anfallenden Kosten und die daraus erzielten Gewinne nicht verändert haben.

Preisunterbietung

121. Wenn die **mutmaßlich gedumpte Einfuhren zu einem Preis verkauft werden, der unter dem EU-Verkaufspreis des Wirtschaftszweigs der Union liegt**, so wird dies als „Preisunterbietung“ bezeichnet. Um festzustellen, ob eine Preisunterbietung vorliegt und/oder ob die Preise der gedumpte Einfuhren auf die Preise in der EU drücken oder sie negativ beeinflussen, ist es unerlässlich, die Verkaufspreise der gedumpte Einfuhren mit den Verkaufspreisen der Antragsteller für einen ähnlichen Warentyp auf dem EU-Markt zu vergleichen und hinreichende Nachweise dazu vorzulegen, siehe auch Tabelle A in Anhang 7C, Abschnitt II.
122. Normalerweise muss dieser Vergleich nur für den Untersuchungszeitraum vorgenommen werden, d. h. für denselben Zeitraum, der auch der Dumpingberechnung zugrunde liegt (siehe Ziffer [64](#)).
123. Jeder **Vergleich muss** soweit möglich **dieselben oder ähnliche Warentypen betreffen** und auf derselben Handelsstufe (z. B. auf Einzelhandelsstufe) und ungefähr für denselben Zeitraum (angemessen auf den Zeitraum von zwölf Monaten verteilt) durchgeführt werden, damit auf fairer Basis festgestellt werden kann, dass eine eingeführte Ware auf dem EU-Markt zu einem geringeren Preis als die vom Wirtschaftszweig der Union verkaufte Ware verkauft wurde. Darüber hinaus muss der Antidumpingantrag den Vergleich zu jedem repräsentativen Warentyp enthalten (d. h. zu denselben Warentypen, die auch für die Dumpingberechnung verwendet wurden, siehe Ziffer [66](#)).
124. Sollten sich die von den Antragstellern verkauften Warentypen von denjenigen unterscheiden, die die Hersteller bzw. Ausführer aus dem betroffenen Land in der EU verkaufen, aber dennoch im Wettbewerb zu ihnen stehen, muss erklärt werden, inwiefern und warum diese Warentypen im Wettbewerb zueinander stehen; außerdem sind gegebenenfalls notwendige Berichtigungen vorzunehmen. Diese Berichtigungen müssen sich auf hinreichende schriftliche Belege stützen.
125. Nachfolgend werden zwei Optionen zur Vorlage dieser Nachweise vorgeschlagen, wobei auch andere Vorgehensweisen möglich sind:
 - Wenn die Dumpingberechnung anhand von repräsentativen Typen der betroffenen Ware erfolgt ist, müssen dieselben repräsentativen Warentypen für die Berechnung der Preisunterbietung herangezogen werden. Die Nachweise zu den Ausführpreisen sind dieselben wie bei der Dumpingberechnung, müssen nun aber um die nach der Einfuhr anfallenden Kosten berichtigt werden. Der Nachweis zu den Verkaufspreisen des Wirtschaftszweigs der Union auf dem EU-Markt wird normalerweise durch Rechnungen der EU-Hersteller an Abnehmer in der EU erbracht (gegebenenfalls auf die Stufe ab Werk zurückgeführt).
 - Ein Vergleich kann auch anhand von Einfuhrstatistiken und unter Verwendung eines gewogenen durchschnittlichen CIF-Anlandepreises frei Grenze der EU und des Ab-Werk-Preises der Antragsteller erfolgen. Nach der Einfuhr anfallende Kosten – d. h. (soweit relevant) Zölle, Zollabfertigungsgebühren und Bereitstellungskosten – müssen zu den Anlandepreisen hinzugerechnet werden. Dieser Durchschnitt kann mit dem durchschnittlichen Ab-Werk-Preis der Antragsteller verglichen werden, der für die Analyse der Schadensindikatoren genannt wurde (siehe Ziffern [140](#) bis [143](#)). Diese Option ist möglicherweise nicht geeignet, wenn die betroffene Ware unter einem KN-Code eingereiht wird, der auch andere Waren umfasst, oder wenn viele verschiedene Warentypen zu unterschiedlichen Preisen verkauft werden.
126. Die **Preisunterbietungsspanne** wird in Prozent des Verkaufspreises der Antragsteller auf dem EU-Markt ausgedrückt und normalerweise folgendermaßen berechnet:

((Verkaufspreis ab Werk des/der Antragsteller(s) - Anlandeverkaufspreis der gedumpte Einfuhren) / Verkaufspreis ab Werk des/der Antragsteller(s)) x 100 %

Produktion, Kapazität und Kapazitätsauslastung

127. Die Produktion ist die an tatsächlich in der EU befindlichen Standorten in einem bestimmten Zeitraum (üblicherweise zwölf Monate) produzierte Gesamtmenge und wird in Einheiten (Tonnen, Stück, Quadratmeter usw.) ausgedrückt, siehe auch Tabelle D in Anhang 7C, Abschnitt II. Sie muss auch die für den Eigenbedarf oder den konzerninternen Verkauf bestimmte Produktion umfassen. Der Eigenbedarf oder der konzerninterne Verkauf betreffen Fälle, in denen Waren innerhalb eines Unternehmens oder an ein verbundenes Unternehmen zur Weiterverarbeitung übertragen oder verkauft werden.

*Eigenbedarf/konzerninterner Verkauf = Verbrauch für die interne Herstellung,
kein freier Wettbewerb mit mutmaßlich gedumpten Einfuhren*

128. Die Kapazität ist die Menge, die in einem bestimmten Zeitraum (üblicherweise zwölf Monate) an Produktionsstandorten in der EU unter Verwendung der aktuell vorhandenen Ressourcen produziert werden kann, und wird in Einheiten (Tonnen, Stück, Quadratmeter usw.) ausgedrückt. Dabei sind eventuelle Wartungszeiten, in denen die Produktion nicht möglich ist, zu berücksichtigen.

129. Die Kapazitätsauslastung wird durch Division der Produktion durch Kapazitätsauslastung berechnet und in Prozent ausgedrückt.

130. Im Antidumpingantrag müssen Produktion, Kapazität und Kapazitätsauslastung der Antragsteller (einzeln und als Gesamtsumme) gemäß vorstehender Erläuterung sowie des gesamten Wirtschaftszweigs der Union (einschließlich der nicht antragstellenden Hersteller) aufgeführt werden.

131. Im Antidumpingantrag ist anzugeben, ob einer oder mehrere der antragstellenden oder der nicht antragstellenden Hersteller mit Unternehmen verbunden sind, die die betroffene Ware in dem/ den betroffenen Land/Ländern herstellen und/oder verkaufen, und es müssen nähere Angaben zu dieser Beziehung und den fraglichen Unternehmen bereitgestellt werden. Ebenso muss angegeben werden, ob einer oder mehrere Antragsteller die Ware von anderen EU-Herstellern, aus dem/ den betroffenen Land/Ländern oder aus Drittländern bezogen haben (und somit teilweise als Händler auftreten). Wenn ja, sind die entsprechenden Mengen und Preise aufzuführen und die Gründe zu nennen (siehe Ziffer [35](#)).

132. Der Antidumpingantrag muss auch eine Erläuterung der Methode enthalten, die zur Berechnung/ Schätzung der Produktion, Kapazität und Kapazitätsauslastung anderer bekannter, nicht antragstellender EU-Hersteller verwendet wurde (siehe auch Ziffern [36](#) bis [38](#)).

EU-Verkäufe, Marktanteil und Ausfuhren

133. Die mengenmäßigen Verkäufe in der EU geben die Menge wieder (ausgedrückt in derselben Einheit, in der auch die EU-Produktion und die Kapazität angegeben werden), die von EU-Herstellern bei Verkäufen an EU-Abnehmer in einem bestimmten Zeitraum (üblicherweise zwölf Monate) in Rechnung gestellt wird.

134. Siehe auch Tabelle E in Anhang 7C, Abschnitt II.

135. Eigenbedarf oder konzerninterne Verkäufe (ob in Rechnung gestellt oder nicht) sollten separat dargelegt werden.

136. Der Marktanteil ergibt sich aus der Division der mengenmäßigen EU-Verkäufe durch den EU-Verbrauch und wird in Prozent ausgedrückt. Bei der Berechnung des Verbrauchs in der EU müssen im Antidumpingantrag Daten zu jedem EU-Hersteller sowie eine Gesamtsumme für alle Hersteller aufgeführt werden.

137. Die wertmäßigen Verkäufe in der EU geben den Betrag in EUR (ab Werk) für die Mengen wieder, die EU-Abnehmern von den Antragstellern bei Verkäufen im selben bestimmten Zeitraum in Rechnung gestellt werden. Bitte geben Sie an, auf welcher Handelsstufe (z. B. Einzelhandel, Großhandel) die Waren normalerweise verkauft werden.

138. Auf dieser Grundlage muss der Antidumpingantrag die mengenmäßigen Verkäufe in der EU, den Marktanteil der Antragsteller und aller EU-Hersteller (nach bestmöglicher Schätzung) sowie die wertmäßigen Verkäufe der Antragsteller enthalten.
139. Die mengen- und wertmäßigen **Ausfuhrverkäufe** (ab Werk) der Antragsteller, d. h. die Verkäufe außerhalb der EU, sind ebenfalls relevant, weil sich daran möglicherweise zeigt, wie wettbewerbsfähig der Wirtschaftszweig der Union auf anderen Märkten mit normalen Wettbewerbsbedingungen ist. Bei nicht vorhandenen oder vernachlässigbaren Käufen und Lagerbeständen sollte die EU-Produktion normalerweise auf ähnlichem Niveau liegen wie die EU-Verkäufe zuzüglich der Ausfuhr des Wirtschaftszweigs der Union. Bitte erläutern Sie etwaige Abweichungen.

EU-Verkaufspreis

140. **Der Verkaufspreis ist der durchschnittliche Preis je Einheit, zu dem die betroffene Ware von den Antragstellern auf dem EU-Markt verkauft wird.** Dieser Preis sollte „ab Werk“ angegeben werden, d. h. nach Abzug eventueller Transportkosten, Rabatte und Provisionen, siehe auch Tabelle E in Anhang 7C, Abschnitt II.
141. Im Falle einer homogenen Ware oder wenn die Verkaufsmengen unterschiedlicher Warentypen auf ähnlichem Niveau liegen, ließe sich ein Durchschnittspreis wie folgt berechnen:
- $$\text{EU-Nettoumsatz der betroffenen Ware (ab Werk) / EU-Verkäufe der betroffenen Ware (mengenmäßig)}$$
142. Bei vielen Varianten oder Typen der betroffenen Ware mit unterschiedlichen Preisen und Verkaufsmengen ist es unter Umständen vorzuziehen, die Preisentwicklung bestimmter Warentypen darzustellen, die die betroffene Ware insgesamt am besten repräsentieren.
- Nach Möglichkeit sollten dieselben Warentypen herangezogen werden, die auch für die Berechnungen zum Dumping und zur Preisunterbietung verwendet wurden.
143. Aus Markterhebungen gewonnene Statistiken der repräsentativen Verbände oder andere Berichte können ebenfalls nützliche Informationsquellen sein.

Selbstkosten in der EU

144. Die **Selbstkosten sind die Summe aus fixen und variablen Herstellkosten** (einschließlich Abschreibungen) **sowie Finanzaufwendungen und VVG-Kosten, die mit der Herstellung und dem Verkauf der betroffenen Ware in der EU verbunden sind** (alle Kosten vor Ertragsteuern), auf der Stufe ab Werk, d. h. ohne mit der Beförderung zu den Abnehmern zusammenhängende Kosten, siehe auch Tabelle E in Anhang 7C, Abschnitt II.
145. Darüber hinaus muss der Antidumpingantrag die Selbstkosten zu jedem repräsentativen Warentyp enthalten (d. h. zu denselben Warentypen, die auch für die Berechnungen zum Dumping und zur Preisunterbietung herangezogen wurden, siehe Ziffer [66](#)).
146. Die Darstellung der Kosten muss soweit möglich der Struktur folgen, die jeder Antragsteller bei seiner eigenen Finanzbuchhaltung verwendet, wobei die Berechnungen im Einzelnen zu erläutern sind.

Rentabilität

147. Die **Rentabilität** der Antragsteller wird üblicherweise als Nettogewinn vor Steuern aus den Verkäufen der betroffenen Ware an unabhängige Abnehmer in der EU ermittelt, ausgedrückt in Prozent des mit solchen Verkäufen erzielten Umsatzes, siehe auch Tabelle F in Anhang 7C, Abschnitt II.
148. Falls der Umsatz im Bezugszeitraum durch außergewöhnliche Marktgegebenheiten oder -ereignisse beeinflusst wird, sollten die entsprechenden Gegebenheiten und ihre jeweilige Wirkung quantifiziert werden.
149. Die von den Antragstellern im Zusammenhang mit der betroffenen Ware erzielte durchschnittliche Rentabilität wird üblicherweise wie folgt ausgedrückt, wobei aber gegebenenfalls auch andere Vorgehensweisen möglich sind:

(Gewinn (oder Verlust) vor Ertragsteuern aus den EU-Verkäufen der betroffenen Ware an unabhängige Abnehmer / Mit Verkäufen der betroffenen Ware an unabhängige Abnehmer in der EU erzielter Umsatz (ab Werk)) x 100 %

150. Außerdem ist anzugeben und zu begründen, welche Gewinnspanne – auch als normale Gewinnspanne oder „angestrebter Gewinn“ bezeichnet – notwendig ist, um den langfristigen Bestand des Wirtschaftszweigs der Union zu sichern.

Es handelt sich dabei normalerweise um die Gewinnspanne, die unter normalen Marktbedingungen vor Eintreten der Dumpingpraktiken erzielt wurde, sofern

- ein solcher Gewinn in der fraglichen Branche des betroffenen Wirtschaftszweigs nach vernünftigem Ermessen erwartet werden kann,
- der Gewinn nicht auf außergewöhnliche Marktbedingungen zurückzuführen ist.

Durch die Addition dieser Gewinnspanne zu den Selbstkosten pro Einheit ergibt sich der angestrebte EU-Preis, also der Preis, den der Wirtschaftszweig der Union ohne gedumpte Einfuhren nach vernünftigem Ermessen auf dem EU-Markt erzielen könnte. In der Grundverordnung wurde die angestrebte Mindestgewinnspanne auf 6 % festgesetzt.

151. Anschließend wird die Preisunterbietungs- bzw. Schadensspanne berechnet, indem der angestrebte Preis der Antragsteller mit dem Anlandepreis der gedumpte Einfuhren frei Grenze der EU (einschließlich nach der Einfuhr entstehender Kosten, siehe auch Ziffer 119) verglichen und in Prozent des CIF-Preises der gedumpte Einfuhren ausgedrückt wird (um einen angemessenen Vergleich mit der Dumpingspanne zwecks Anwendung der Regel des niedrigeren Zollsatzes zu ermöglichen):

((Angestrebter Preis des Antragstellers - Anlandepreis der gedumpte Einfuhren frei Grenze der Union) / CIF-Preis der gedumpte Einfuhren) x 100 %

Zahl der beschäftigten Personen

152. Als Zahl der beschäftigten Personen gilt die durchschnittliche (tatsächliche oder geschätzte) Zahl der Vollzeitbeschäftigten, die in einem bestimmten Zeitraum (üblicherweise zwölf Monate) auf Produktion, Verkauf, Verwaltung und Vertrieb der betroffenen Ware entfallen. Auch Zeitarbeitskräfte sollten berücksichtigt werden. Siehe auch Tabelle G in Anhang 7C, Abschnitt II.

153. Auf dieser Grundlage muss im Antidumpingantrag die Zahl der bei den Antragstellern und allen anderen bekannten EU-Herstellern beschäftigten Personen (nach bestmöglicher Schätzung) angegeben werden.

Investitionen der Antragsteller

154. Bei den Investitionen handelt es sich um den Betrag der Kapitalaufwendungen für Sachanlagen, die direkt oder indirekt mit der betroffenen Ware zusammenhängen und eine geschätzte Nutzungsdauer von mehr als einem Jahr haben, siehe auch Tabelle H in Anhang 7C, Abschnitt II.

Lagerbestände

155. Der Lagerbestand bezeichnet die für den Verkauf, den Eigenbedarf oder den konzerninternen Verkauf gehaltene Menge der betroffenen Ware, siehe auch Tabelle I in Anhang 7C, Abschnitt II.

156. Es muss angegeben werden, welche Lagerbestände der betroffenen Ware zu Beginn und am Ende jedes Zeitraums von zwölf Monaten bei den Antragstellern vorhanden sind. Bitte vermerken Sie, ob die Ware saisonalen Mustern unterliegt.

Andere Schadensfaktoren

157. Auch andere relevante Schadensfaktoren, wie Kapitalrendite, Cashflow, Schwierigkeiten bei der Kapitalbeschaffung usw., können Hinweise auf eine Schädigung der Antragsteller durch gedumpte Einfuhren liefern. Falls zutreffend, sollten diese Faktoren aufgeführt und erläutert werden.

C. Drohende Schädigung

158. Als weiteres Element kann im Antidumpingantrag die Frage berücksichtigt werden, inwiefern dem Wirtschaftszweig der Union infolge der mutmaßlich gedumpte Einfuhren in der Zukunft eine **Schädigung droht**.
159. Die Feststellung, dass eine bedeutende Schädigung droht, **muss auf Tatsachen beruhen** und darf sich nicht lediglich auf Behauptungen stützen. Wenn eine **klar absehbare und unmittelbar bevorstehende Schädigung** quantifizierbar ist, machen Sie bitte entsprechende Angaben. Im Folgenden werden Beispiele für Umstände genannt, unter denen eine weitere Schädigung vorauszusehen ist:
- **Zuwachsrates der gedumpten Einfuhren:** Eine steigende Tendenz bei den Einfuhren gedumpter Waren könnte ein Indiz dafür sein, dass diese Einfuhren in der Zukunft wahrscheinlich weiter zunehmen werden.
 - **Produktionskapazität der Ausführer:** Es ist wichtig, auf das Potenzial betreffend die Produktionskapazität des Ausfuhrlandes hinzuweisen, denn daran wird deutlich, dass das aggressive handelspolitische Verhalten anhalten könnte. Informationen dazu liefern üblicherweise Studien, Artikel in der Fachpresse oder andere Quellen.
 - **Strukturelle Veränderungen auf dem Ausfuhrmarkt:** Strukturelle Veränderungen auf dem Inlandsmarkt der Ausführer (sinkende Nachfrage, Investitionen, technische Entwicklungen, eine Bankenreform, Öffnung des Marktes für ausländische Waren usw.) können dazu beitragen, dass die Ausfuhren in die EU zu gedumpten Preisen zunehmen.
 - **Hemmnisse für Ausfuhren in andere Drittländer:** Ausführer könnten auf den EU-Markt drängen. Diese Erwartung kann aus der individuellen Ausfuhrstrategie der Unternehmen abgeleitet werden, aber auch daraus, dass in Drittländern hohe Einfuhrzölle oder andere Einfuhrhemmnisse (wie Antidumpingmaßnahmen oder technische Normen) bestehen.
 - **Lagerbestände in dem/den betroffenen Land/Ländern:** Wachsende Lagerbestände bei den Ausführern könnten ein Indiz dafür sein, dass die Ausfuhren der Ware in Zukunft wahrscheinlich deutlich zunehmen werden.
 - **Ausfuhrpreise, die die Preise drücken oder Preiserhöhungen auf dem EU-Markt verhindern:** Die Preise der Einfuhren aus dem/den betroffenen Land/Ländern unterbieten die Preise des Wirtschaftszweigs der Union oder führen zu einem Preisrückgang oder verhindern eine Preiserhöhung.
160. Behauptungen dieser Art bilden nicht nur die Grundlage eines Antidumpingantrags, der sich ausschließlich auf eine drohende Schädigung stützt, sondern können **auch** Behauptungen zu einer bereits erlittenen Schädigung ergänzen.

D. Erhebliche Verzögerung

161. Durch gedumpte Einfuhren wurden möglicherweise potenziell interessierte EU-Unternehmen davon abgehalten, die betroffene Ware zu produzieren, und so **daran gehindert, sich als Hersteller zu etablieren**. Dies wird als **erhebliche Verzögerung** bezeichnet. In diesem Fall erläutern Sie bitte, wie es zu dieser Situation gekommen ist, und dokumentieren Sie die Behauptungen entsprechend.

162. Um eine erhebliche Verzögerung darzulegen, müssen folgende Elemente bewertet werden (nicht erschöpfende Liste):

- wann/ob der inländische Wirtschaftszweig seine Produktion aufgenommen hat,
- falls die Produktion noch nicht begonnen hat, ob eine echte Absicht besteht, mit der Produktion zu beginnen, und ob die tatsächliche Produktion oder die Etablierung als Hersteller erheblich verzögert wurde,
- ob es eine konstante Produktion gab oder ob die Produktion lediglich begonnen und wieder einstellt wurde,
- die Höhe der Inlandsproduktion verglichen mit der Größe des Inlandsmarktes als Ganzes,
- ob der inländische Wirtschaftszweig einen angemessenen finanziellen Break-even-Punkt erreicht hat,
- ob es sich bei der Tätigkeit um einen neuen Wirtschaftszweig oder lediglich um eine neue Produktlinie eines etablierten Unternehmens handelt.

(4) Ursächlicher Zusammenhang

A. Auswirkungen der gedumpte Einfuhren

163. Neben den Daten zur Schädigung muss im Antidumpingantrag auch der Nachweis erbracht werden, dass eine **bedeutende Schädigung durch die gedumpte Einfuhren verursacht wurde**, dass also ein **ursächlicher Zusammenhang** besteht. Das bedeutet jedoch nicht, dass die gedumpte Einfuhren der alleinige Grund für die erlittene Schädigung sein müssen.

164. Der ursächliche Zusammenhang kann durch einen Anstieg von Einfuhren zu sinkenden Preisen bei gleichzeitiger Verschlechterung der Lage der Antragsteller aufgezeigt werden, was sich anhand der Entwicklung der Schadensindikatoren nachvollziehen lässt.

B. Auswirkungen anderer Faktoren

165. Es muss auch untersucht werden, ob außer den gedumpte Einfuhren möglicherweise auch **andere Faktoren** zur Verschlechterung der Lage des Wirtschaftszweigs der Union beitragen.

166. Dazu könnten etwa folgende Faktoren gehören:

- Mengen und Preise der Ware aus anderen Drittländern
- Nachfragerückgang und veränderte Verbrauchsmuster
- Preisschwankungen bei den Rohstoff- oder Energiekosten
- starker Wettbewerb zwischen EU-Herstellern
- schlechte Ausführleistung des Wirtschaftszweigs der Union
- geringe Produktivität des Wirtschaftszweigs der Union
- Fehleinschätzungen von Marktentwicklungen, z. B. eine schlechte Investitionspolitik
- schlechte Warenqualität oder ein schlechtes Warenportfolio
- Wechselkursschwankungen
- eigene Einfuhren des Wirtschaftszweigs der Union mit Ursprung im betroffenen Land

Gegebenenfalls muss der Antidumpingantrag eine Bewertung dieser Faktoren und aller anderen relevanten Faktoren umfassen, um aufzuzeigen, in welchem Maße sich diese Faktoren im Bezugszeitraum auf die Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union ausgewirkt haben.

(5) Höhe der Maßnahmen im Falle von Verzerrungen des Rohstoffangebots im Ausfuhrland

Verzerrungen des Rohstoffangebots

167. Die Regeln der WTO und der EU sehen vor, dass ein Antidumpingzoll die Dumpingspanne nie übersteigen darf, jedoch darunter liegen kann, wenn ein niedrigerer Zoll zur Behebung der durch Dumping verursachten Schädigung ausreicht. Dies ist die sogenannte „**Regel des niedrigeren Zolls**“. Somit kommt die Regel des niedrigeren Zolls zur Anwendung, wenn die Schadensspanne (siehe Ziffer [151](#)) unter der Dumpingspanne (siehe Ziffer [92](#)) liegt.
168. Nach Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe a der Grundverordnung kann bei der **Prüfung, ob ein unter der Dumpingspanne liegender Zoll ausreicht, um die Schädigung zu beseitigen**, berücksichtigt werden, ob es **Verzerrungen des Rohstoffangebots** in Bezug auf die betroffene Ware gibt. Wurde bei dieser Prüfung festgestellt, dass die Schadensspanne niedriger ist als die Dumpingspanne, kann folglich ein Zoll in Höhe der Dumpingspanne eingeführt werden.
169. Die Kommission kann **Verzerrungen des Rohstoffangebots** folgender Art untersuchen:
- Doppelpreissysteme
 - Ausfuhrsteuern
 - Ausfuhrergänzungsabgaben
 - Ausfuhrkontingente
 - Ausfuhrverbote
 - Finanzabgaben auf Ausfuhren
 - Lizenzanforderungen
 - Mindestausfuhrpreise
 - Minderung oder Aufhebung der Mehrwertsteuererstattung
 - Einschränkungen an der Zollabfertigungsstelle für Ausführer
 - Verzeichnisse qualifizierter Ausführer
 - die Pflicht, den heimischen Markt mit einem bestimmten Anteil der Produktion zu beliefern (Domestic Market Obligation)
 - unternehmensgebundene Schürfrechte
170. Sollten die Antragsteller der Auffassung sein, dass solche Verzerrungen des Rohstoffangebots vorliegen, und wünschen sie, dass die Kommission diese Verzerrungen untersucht, sollten dem Antidumpingantrag ausreichende Nachweise für das Vorliegen solcher Verzerrungen beigelegt werden (siehe oben aufgeführte Liste der von der Kommission untersuchten Verzerrungen). Behauptungen, die sich nicht auf Nachweise stützen, können nicht berücksichtigt werden. Wenn die Antragsteller zum Beispiel vorbringen, dass das Rohstoffangebot im Ausfuhrland aufgrund eines Ausfuhrkontingents verzerrt ist, muss im Antidumpingantrag die Rechtsvorschrift zur Festlegung des betreffenden Kontingents genannt werden und dargelegt werden, dass die Rechtsvorschrift in Kraft ist. Sofern ihr entsprechende Nachweise vorliegen, kann die Kommission auch auf eigene Initiative prüfen, ob solche Verzerrungen vorliegen.
171. Dann kann die Kommission diese Verzerrungen untersuchen und in begründeten Fällen einen Zoll in Höhe der Dumpingspanne verhängen.

Liegen der Kommission keine ausreichenden Beweise für solche Verzerrungen vor, darf die Prüfung solcher Verzerrungen kein Bestandteil der Untersuchung sein. Wurden in einer Untersuchung

keine Verzerrungen festgestellt, so kann der Antidumpingzoll nicht aufgrund von Verzerrungen des Rohstoffangebots in Höhe der Dumpingspanne festgesetzt werden. Dies könnte erhebliche Auswirkungen auf den Zollsatz haben.

Beispiel

Eine Antidumpinguntersuchung ergibt für einen bestimmten Hersteller im Ausfuhrland eine Dumpingspanne von 50 % und eine Zielpreisunterbietungsspanne von 15 %. **Normalerweise würde ein Antidumpingzoll von 15 % festgesetzt werden**; wenn aber bei der Untersuchung **Verzerrungen des Rohstoffangebots festgestellt werden**, kann die Kommission, sofern dies im Unionsinteresse liegt, **für den betreffenden Hersteller einen Antidumpingzoll von 50 %** (d. h. in Höhe der Dumpingspanne) festsetzen.

172. Es werden nur **Rohstoffe** berücksichtigt, **die für sich genommen mindestens 17 % der Herstellkosten der betroffenen Ware ausmachen**. Daher muss aus der Kostenaufstellung im Antidumpingantrag hervorgehen, dass die verzerrten Rohstoffkosten voraussichtlich die Schwelle von 17 % erreichen.
173. Die Produktionsdaten der Antragsteller werden normalerweise recht nahe an denen der Hersteller im Ausfuhrland liegen, ihnen aber möglicherweise nicht exakt entsprechen. Das bedeutet zum Beispiel, dass die Kommission Nachweise zu dieser Verzerrung auch dann untersuchen kann, wenn im Ausfuhrland im Zusammenhang mit den Stromkosten nachweislich ein Doppelpreissystem angewendet wird und die Stromkosten nur 15 % der Herstellkosten ausmachen. Wenn hingegen bei einem Rohstoff Nachweise für ein Ausfuhrzollkontingent vorliegen, der betreffende Rohstoff aber nur 3 % der Herstellkosten ausmacht, kann dieser Nachweis zwar aufgenommen werden, wird jedoch wahrscheinlich nicht die Schwelle von 17 % im Ausfuhrland erreichen. Den Antragstellern bekannte Unterschiede bei den Produktionsmethoden gegenüber Herstellern im Ausfuhrland (etwa aufgrund von vertikaler Integration) müssen im Antidumpingantrag angegeben werden.
174. Darüber hinaus sollte der Antidumpingantrag ausreichende Nachweise dafür enthalten, dass der **Rohstoffpreis im betroffenen Land im Vergleich zu den Preisen auf den repräsentativen internationalen Märkten deutlich niedriger ist**.
175. Im Folgenden sind einige Quellen aufgeführt, die sachdienliche Informationen zu möglichen Verzerrungen des Rohstoffangebots liefern können. Da die meisten dieser Quellen die Nomenklatur des Harmonisierten Systems zur Rohstoffdefinition verwenden, wird empfohlen, die Codes des Harmonisierten Systems für die eingesetzten Rohstoffe anzugeben:
- vergleichbar mit der Liste der von der Kommission prüfbareren Verzerrungen ist die von der OECD veröffentlichte Liste, die sie in ihrem Verzeichnis von Ausfuhrbeschränkungen für industriell genutzte Rohstoffe verwendet, siehe http://qdd.oecd.org/subject.aspx?Subject=ExportRestrictions_IndustrialRawMaterials.
 - von der WTO veröffentlichte Überprüfung der Handelspolitik durch die WTO unter https://www.wto.org/english/tratop_e/tpr_e/tpr_e.htm
 - länderspezifische Berichte
 - professionelle Branchenanalysten, wie IHS Market, Metal Bulletin und Bloomberg
 - „Doing Business“-Website der Weltbankgruppe unter <https://archive.doingbusiness.org/en/data> Wählen Sie unter „Economy Snapshots“ ein Land aus und gehen Sie anschließend zu „Trading across Borders“.
 - Datenbank des IWF unter <http://www.imf.org/external/np/res/commod/index.aspx>
 - andere Quellen zu Preisen für Versorgungsleistungen, zum Beispiel die Internationale Energie-Agentur oder die nationalen Wasserbehörden

Zusätzliche Prüfung des Unionsinteresses bei Verzerrungen des Rohstoffangebots

176. Diese Prüfung dient der **Feststellung, ob die Verhängung einer Maßnahme in Höhe der höheren Dumpingspanne im Unionsinteresse liegt**. Um eine solche Prüfung durchzuführen, muss sich die

Kommission aktiv um die Einholung von Informationen von interessierten Parteien einschließlich der Antragsteller bemühen. Die Kommission muss Faktoren wie **Kapazitätsreserven im Ausfuhrland**, den **Wettbewerb um Rohstoffe** und die **Auswirkungen auf die Lieferketten für Unionsunternehmen** sowie alle anderen relevanten Faktoren bewerten.

177. Damit die Kommission ausreichende Informationen zusammentragen kann, um festzustellen, ob im Falle von Verzerrungen beim Rohstoffangebot die Anwendung einer Maßnahme in Höhe der Dumpingspanne im Unionsinteresse liegt, können die Antragsteller (durch Nachweise gestützte) Informationen zu folgenden Fragen in den Antidumpingantrag aufnehmen:

- Sind im Ausfuhrland erhebliche Kapazitätsreserven für die betroffene Ware/die betroffenen Rohstoffe vorhanden? Geben Sie nach Möglichkeit Schätzungen der Produktionskapazität, der Jahresproduktion und des inländischen Verbrauchs der betroffenen Ware im Ausfuhrland an. Vermerken Sie dabei die jeweilige Informationsquelle.
- Welche globalen Wettbewerbsbedingungen herrschen für die wichtigsten Rohstoffe der betroffenen Ware? Bestehen für unseren Wirtschaftszweig Probleme im Zusammenhang mit dem Zugang zu diesen Rohstoffen und/oder mit den entsprechenden Kosten? Hängen die EU-Hersteller in hohem Maße von Einfuhren strategisch relevanter Rohstoffe ab? Kann diese Abhängigkeit in Anbetracht ihres wirtschaftlichen Werts und hoher Versorgungsrisiken kritisch sein? Wie steht es um die Substituierbarkeit wichtiger Rohstoffe durch andere Materialien?
- Welche Auswirkungen hätte die Anwendung der Maßnahme in Höhe der Dumpingspanne auf den nachgelagerten Markt und die Lieferkette als Ganzes?

Dieser Fragenkatalog ist nicht erschöpfend. Je nach Ware und Markt sind unter Umständen zusätzliche Informationen erforderlich.

(6) Unionsinteresse

178. Selbst wenn alle vorstehenden Elemente im Rahmen einer Antidumpinguntersuchung ermittelt wurden, ist eine Einführung von Antidumpingzöllen nur dann möglich, wenn die Kommission nachweist, dass die Einführung der Zölle dem Interesse der Union nicht zuwiderlaufen würde. Dies ist die sogenannte „**Prüfung des Unionsinteresses**“. Die Untersuchung des Unionsinteresses basiert nicht allein auf den Interessen der EU-Hersteller der betroffenen Ware, sondern auch auf den Interessen der Einführer, Verwender und Verbraucher dieser Ware.
179. Der Antidumpingantrag **muss keine Analyse des Unionsinteresses enthalten**, da er die Interessen der antragstellenden EU-Hersteller widerspiegelt. Sobald die Kommission beschließt, eine Antidumpinguntersuchung einzuleiten, wird sie mit allen ihr bekannten interessierten Parteien Kontakt aufnehmen, um deren Stellungnahmen zu möglichen Antidumpingzöllen einzuholen.

(7) Schlussfolgerung

180. In der Schlussfolgerung des Antrags kann **in zusammengefasster Form** erneut dargelegt werden, warum die erbrachten Nachweise das Vorliegen von Dumping, einer Schädigung und eines ursächlichen Zusammenhangs belegen und eine Antidumpinguntersuchung eingeleitet werden sollte.
181. In der Schlussfolgerung **muss die Kommission um Einleitung eines Antidumpingverfahrens** zur Prüfung der im Antidumpingantrag vorgebrachten Behauptungen **ersucht werden**.
182. Bitte schicken Sie den Antidumpingantrag an die Europäische Kommission (für weitere Informationen siehe [Anhang 1](#)), und fügen Sie dem Antidumpingantrag ein **datiertes Anschreiben** bei, das von einer Person **unterzeichnet** ist, die von den Antragstellern bevollmächtigt wurde, in ihrem Namen zu handeln.
183. Zu diesem Zweck kann folgende Formulierung verwendet werden:

„Anbei erhalten Sie einen Antidumpingantrag betreffend die Einfuhren von (Ware) mit Ursprung in (Land/Länder). Der/Die Unterzeichnete bestätigt, dass die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen vollständig und korrekt gemacht wurden und dass er/sie berechtigt ist, den/die Antragsteller (Name(n) des/der Antragsteller(s)) zu vertreten.

Name, Unterschrift, Adresse, E-Mail-Adresse und Telefonnummer.“

4. Nützliche links

184. **Amtliche Statistiken** sind unter den unten aufgeführten Links erhältlich. Bitte stellen Sie in einem separaten Anhang auch die für die Berechnungen herangezogenen Rohdaten in ihrer extrahierten Form sowie Tabellen mit zusammengeführten Daten zur Verfügung.

Sollte die betroffene Ware in der Nomenklatur der amtlichen Statistiken keine Entsprechung haben (z. B. „ex-KN-Codes“, d. h. Codes betreffend eine umfassendere Warenpalette), können die verfügbaren amtlichen Statistiken dennoch hilfreich sein, sofern die Antragsteller in der Lage sind, die Daten anhand einer angemessenen und eindeutigen Methode und gestützt auf hinreichende Nachweise neu aufzuarbeiten. Auch andere verlässliche, auf hinreichende Nachweise gestützte Quellen können verwendet werden.

Zolltarifliche und statistische Nomenklatur:

Code-Nummern der Kombinierten Nomenklatur (Suchinstrument der Taric-Datenbank):

http://ec.europa.eu/taxation_customs/dds2/taric/taric_consultation.jsp?Lang=de

EUROSTAT Ein- und Ausfuhrstatistiken (COMEXT):

<https://ec.europa.eu/eurostat/comext/newxtweb/>

EUROSTAT Statistiken über die Produktion von Waren (PRODCOM):

<https://ec.europa.eu/eurostat/web/prodcom>

5. Nächste schritte

185. Nach Erhalt des Antrags verschickt die Kommission eine **Eingangsbestätigung**.
186. Auf Grundlage der im Antidumpingantrag enthaltenen Informationen entscheidet die Kommission **innerhalb von 45 Tagen nach Antragstellung**, ob sie eine Untersuchung einleitet oder den Antidumpingantrag ablehnt.
187. Enthält der Antidumpingantrag **hinreichende Beweise**, führt die Kommission eine **Prüfung des Grades der Zustimmung zur Einleitung der Untersuchung (Repräsentativitätsprüfung)** durch, bevor sie eine endgültige Entscheidung über die Einleitung einer förmlichen Untersuchung trifft (siehe auch Ziffern [40](#) bis [44](#)).
- Die Kommission kontaktiert alle ihr bekannten EU-Hersteller der betroffenen Ware und bittet sie, zu einer möglichen Einleitung einer Untersuchung Stellung zu nehmen. Außerdem kontaktiert die Kommission alle ihr bekannten europäischen und nationalen Zusammenschlüsse von Herstellern.
- Auf Grundlage der Antworten stellt die Kommission fest, ob die antragstellenden EU-Hersteller ausreichend repräsentativ sind (siehe Beispiel für ein Formular zur Repräsentativitätsprüfung in [Anhang 3](#)).
188. **Mindestens die Hälfte der Hersteller**, die sich zu dem Antidumpingantrag geäußert haben, muss den Antidumpingantrag unterstützen, **wobei auf diese Hersteller mindestens ein Viertel der gesamten EU-Produktion entfallen muss**. Ohne eine solche Zustimmung und Repräsentativität wird die Kommission keine Untersuchung einleiten.
189. Jede eingeleitete Untersuchung, erfordert die **Mitarbeit der Antragsteller**, einschließlich der Beantwortung von Fragebogen, sowie Besuche von Kommissionsbediensteten bei den Unternehmen.
190. Auf Grundlage der Antworten im Rahmen der Repräsentativitätsprüfung bildet die Kommission, falls gerechtfertigt, eine vorläufige Stichprobe der EU-Hersteller, die während der Untersuchung geprüft werden sollen. In der Einleitungsbekanntmachung werden die Parteien aufgefordert, eine Stellungnahme zur vorläufigen Stichprobe abzugeben, bevor über die endgültige Stichprobe entschieden wird.
191. Sobald die Kommission beschlossen hat, eine Antidumpinguntersuchung einzuleiten, wird eine Einleitungsbekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht. Die Kommission verschickt Fragebogen an folgende Empfänger:
- EU-Hersteller
 - Ausführer
 - verbundene und unabhängige Einführer
 - Lieferanten und Verwender
192. Diese Parteien erhalten für die Beantwortung der Fragebogen normalerweise 30 bis 37 Tage Zeit. Die Fragebogen für EU-Hersteller enthalten detaillierte Fragen zu allen oben genannten Schadensfaktoren.
193. Anschließend führt die Kommission vor Ort einen Kontrollbesuch durch, um die Richtigkeit der Antworten zu überprüfen. Zusätzlich bewertet die Kommission, ob eine mögliche Einführung von Maßnahmen im Gesamtinteresse der EU läge. Die Kommission kann im Normalfall spätestens sieben Monate, allerspätestens jedoch acht Monate nach der Einleitung vorläufige Maßnahmen einführen und muss in der Regel binnen 13 Monaten, spätestens jedoch binnen 14 Monaten nach der Einleitung einen endgültigen Beschluss treffen.
194. Enthält der Antidumpingantrag **keine hinreichenden Beweise**, die nach einer ersten Prüfung das Vorliegen von Dumping, einer Schädigung und eines ursächlichen Zusammenhangs nahelegen, werden die Gründe für eine Ablehnung ausführlich erläutert und den Antragstellern vor einer endgültigen Entscheidung zur Stellungnahme vorgelegt. Die **förmliche Ablehnung** eines Antrags erfolgt in Form eines Beschlusses der Kommission.
195. Der Antidumpingantrag kann jederzeit vor der endgültigen Beschlussfassung über die Einleitung eines Verfahrens zurückgezogen werden. Ein zurückgezogener Antidumpingantrag gilt als nicht eingereicht.

6. Anträge auf Auslaufüberprüfung

196. Antidumpingmaßnahmen werden im Normalfall für einen Zeitraum von fünf Jahren eingeführt. Im Jahr vor dem Außerkrafttreten der Antidumpingmaßnahmen veröffentlicht die Kommission im *Amtsblatt der Europäischen Union* eine Bekanntmachung des bevorstehenden Außerkrafttretens, in der auch das Verfahren und die Frist für die Stellung eines Antrags auf Auslaufüberprüfung für die Unionshersteller festgelegt sind. Ein Antrag auf Auslaufüberprüfung sollte **spätestens drei Monate vor dem Datum des Außerkrafttretens** der geltenden Maßnahmen gestellt werden.
197. Der Antrag auf Auslaufüberprüfung sollte ausreichende Nachweise dafür enthalten, dass bei einem Außerkrafttreten der Maßnahmen wahrscheinlich mit einem **Anhalten oder erneuten Auftreten des Dumpings und der Schädigung** zu rechnen ist. Dies bedeutet, dass ein Antrag auf Auslaufüberprüfung eine Vorausschau liefern sollte, bei der die zentrale Frage lautet: „Was würde passieren, wenn die Antidumpingmaßnahmen außer Kraft treten würden?“.
198. Die Unionshersteller oder der Zusammenschluss von Herstellern, die/der die Auslaufüberprüfung beantragt/beantragen, werden als **Antragsteller** bezeichnet. Der/die Antragsteller muss/müssen im Antrag auf Auslaufüberprüfung dieselben grundlegenden Informationen vorlegen wie in einem Antidumpingantrag, d. h. allgemeine Informationen über die betroffenen Parteien (EU-Hersteller, (ausführende) Hersteller, Einführer, Verwender usw.), Angaben zu der betroffenen Ware sowie alle makroökonomischen und mikroökonomischen Schadensindikatoren für einen gewählten Zwölfmonatszeitraum, der spätestens sechs Monate vor dem Datum der offiziellen Einreichung des Antrags auf Auslaufüberprüfung endet (im Folgenden „Untersuchungszeitraum der Überprüfung“), sowie für die drei vorangegangenen Kalenderjahre.
199. Weitere zu bewertende Elemente sind die Wahrscheinlichkeit eines Anhaltens oder erneuten Auftretens des Dumpings und der Schädigung, einschließlich der entsprechenden Berechnungen zum Dumping und zur Preisunterbietung.

(1) Wahrscheinlichkeit eines Anhaltens oder erneuten Auftretens des Dumpings

200. Im Antrag auf Auslaufüberprüfung sollte die Einfuhrmenge der betroffenen Ware aus dem/den betroffenen Land/Ländern aufgeführt werden. Es ist möglich, dass aufgrund der geltenden Antidumpingmaßnahmen nur sehr wenige oder keine Einfuhren aus dem betroffenen Land getätigt werden. In diesem Fall kann kein Anhalten des Dumpings nachgewiesen werden, und im Antrag auf Auslaufüberprüfung sollte lediglich die Wahrscheinlichkeit eines erneuten Auftretens des Dumpings geltend gemacht werden. Siehe auch Ziffer [203](#).
201. Werden weiterhin Einfuhren der betroffenen Ware aus dem/den betroffenen Land/Ländern getätigt, sollte im Antrag auf Auslaufüberprüfung bewertet werden, ob diese Einfuhren weiterhin gedumpt sind. Diese Bewertung sollte ebenfalls nach der in den Ziffern [61](#) bis [94](#) beschriebenen Methode erfolgen.
202. Wird im Untersuchungszeitraum der Überprüfung Dumping festgestellt, sollte im Antrag auf Auslaufüberprüfung die Wahrscheinlichkeit eines Anhaltens des Dumpings im Falle eines Außerkrafttretens der Maßnahmen geltend gemacht werden. Wie in Ziffer [206](#) erläutert, ist jedoch noch eine weitere Wahrscheinlichkeitsanalyse erforderlich.
203. Falls die Einfuhren aus dem/den betroffenen Land/Ländern im Untersuchungszeitraum der Überprüfung nicht gedumpt sind oder wenn keine erheblichen³⁴, keine repräsentativen³⁵ oder überhaupt keine Einfuhren aus dem/den betroffenen Land/Ländern zu verzeichnen sind, sollte im Antrag auf Auslaufüberprüfung geprüft werden, ob im Falle eines Außerkrafttretens der Maßnahmen ein erneutes Auftreten des Dumpings wahrscheinlich ist.
204. Für diese Bewertung sollte der Antrag auf Auslaufüberprüfung eine Dumpingberechnung enthalten, die auf den Preisen für Ausfuhren aus dem/den betroffenen Land/Ländern in Drittländer statt auf den Preisen für Ausfuhren in die EU, im Vergleich zum (rechnerisch ermittelten) Normalwert im Untersuchungszeitraum der Überprüfung, beruht. Für die Berechnung des (rechnerisch ermittelten) Normalwerts gelten die gleichen allgemeinen Grundsätze wie in den Ziffern [68](#) bis [79](#) des Leitfadens dargelegt. Der Preis für Ausfuhren in Drittländer sollte auf der Stufe ab Werk angegeben werden.
205. Wird für den Untersuchungszeitraum der Überprüfung Dumping in Drittländern festgestellt, kann im Antrag auf Auslaufüberprüfung die Wahrscheinlichkeit eines erneuten Auftretens des Dumpings geltend gemacht werden. Wie in den folgenden Ziffern dargelegt, ist noch eine weitere Wahrscheinlichkeitsanalyse erforderlich.
206. Um die Wahrscheinlichkeit eines Anhaltens und/oder erneuten Auftretens des Dumpings geltend zu machen, sollte der Antrag auf Auslaufüberprüfung auch eine genauere Prognose für die Zukunft beinhalten, aus der hervorgeht, wie sich die Lage im Falle eines Außerkrafttretens der Maßnahmen darstellen würde.
207. Eine Dumpingberechnung auf der Grundlage der Ausfuhren in die EU oder der Ausfuhren in Drittländer zeigt das **wahrscheinliche künftige Preisverhalten** der ausführenden Hersteller. Wird in einer dieser Berechnungen Dumping festgestellt, kann/können der/die Antragsteller daraus ableiten, dass bei einem Außerkrafttreten der Maßnahmen wahrscheinlich Dumping stattfinden würde.

³⁴ Im Allgemeinen werden Einfuhren aus dem betroffenen Land als unerheblich erachtet, wenn sie weniger als 1 % des Marktanteils in der EU ausmachen.

³⁵ Zu den möglichen Gründen für die Einstufung von Ausfuhrpreisen in die EU als nicht repräsentativ zählt beispielsweise, dass ein Mindesteinfuhrpreis in die EU besteht oder dass nur noch hochpreisige Nischenprodukte eingeführt werden usw.

208. Im Antrag auf Auslaufüberprüfung sollte auch untersucht werden, wie wahrscheinlich es im Falle eines Außerkrafttretens der Maßnahmen ist, dass die betroffene Ware wieder in **erheblichen Mengen** eingeführt würde.
209. Bei dieser Bewertung sollte/sollten der/die Antragsteller die Kapazität der betroffenen Ware in dem/den betroffenen Land/Ländern und insbesondere **die Kapazitätsreserven und die verfügbaren Lagerbestände** berücksichtigen, vorzugsweise einschließlich der in naher Zukunft zu erwartenden Entwicklungen. Ein Ausfuhrland mit hohen ungenutzten Produktionskapazitäten und/oder beträchtlichen Lagerbeständen wird im Falle einer Aufhebung der Maßnahmen seine Ausfuhren eher wieder aufnehmen oder steigern als ein Wirtschaftszweig, der über eine sehr begrenzte Produktionskapazität und/oder keine Lagerbestände verfügt.
210. Im Antrag auf Auslaufüberprüfung sollte angegeben werden, ob die Kapazitätsreserven ausschließlich für die Herstellung der betroffenen Ware genutzt werden können oder ob in den Produktionsanlagen auch eine Produktionsumstellung auf andere Waren möglich ist. Wenn eine einfache Umstellung zwischen verschiedenen Waren möglich ist, sollte im Antrag auf Auslaufüberprüfung im Idealfall auf diesen Umstand eingegangen werden.
211. Zur Verdeutlichung der Bedeutung der Kapazitätsreserven und/oder der Lagerbestände, können diese mit dem EU-Verbrauch verglichen werden.
212. Wird eine Überkapazität oder eine Erhöhung der Kapazitäten/Lagerbestände festgestellt, sollte im Antrag auf Auslaufüberprüfung geprüft werden, ob der Inlandsmarkt des/der betroffenen Landes/Länder und andere Drittlandsmärkte in der Lage wären, diese Produktion aufzunehmen. Zu berücksichtigen sind dabei zum Beispiel die Größe der relevanten alternativen Märkte und die absehbare Entwicklung des Verbrauchs auf den alternativen Märkten, sowie die Fragen wie einfach es in der betroffenen Branche ist, zwischen Anbietern zu wechseln und ob Handelshemmnisse und handelspolitische Schutzmaßnahmen für die betroffene Ware auf Drittlandsmärkten bestehen, die die Einfuhren beschränken könnten. Durch die Prüfung dieser Aspekte soll festgestellt werden, ob die Kapazitätsreserven bzw. Lagerbestände eher auf den EU-Markt oder auf andere Märkte gelangen würden.
213. In einem weiteren Schritt sollte im Antrag auf Auslaufüberprüfung die **Attraktivität des EU-Marktes** untersucht werden. Dabei sind die Größe des EU-Marktes und die Preise auf dem EU-Markt als Faktoren zu berücksichtigen (siehe Ziffern [222](#) bis [224](#)). Lassen sich trotz der geltenden Maßnahmen weiterhin Einfuhren verzeichnen, kann dies für sich genommen bereits ein Indiz dafür sein, dass der EU-Markt attraktiv ist.
214. Auch das Vorliegen von Übernahme- und Umgehungspraktiken kann als weiterer Faktor für das Interesse der Ausführer an der Erschließung des EU-Markts angesehen werden, wie auch für deren Unfähigkeit, auf dem EU-Markt mit nicht gedumpte Preisen zu konkurrieren.
215. Sollten Einfuhren im Rahmen der **aktiven Veredelung** beobachtet werden, kann es sinnvoll sein, nicht nur die Einfuhrpreise, sondern auch die Entwicklung der betreffenden Einfuhrmengen zu berücksichtigen. Wenn die Einfuhrmengen nach der Einführung der Maßnahmen erheblich gestiegen sind, kann dies als Indikator dafür gewertet werden, dass die Einfuhren im Rahmen der aktiven Veredelung an die Stelle der Einfuhren getreten sind, für die entsprechende Zölle gelten. In einem solchen Fall besteht eine gewisse Wahrscheinlichkeit, dass die Einfuhren nach einem Außerkrafttreten der Maßnahmen erneut von der aktiven Veredelung auf „normale“ Einfuhren umgestellt werden.

(2) Wahrscheinlichkeit eines Anhaltens oder erneuten Auftretens der Schädigung

216. Nach einer Darstellung der Entwicklung der Schadensindikatoren, wie in den Ziffern [109](#) bis [157](#) dargelegt, sollte im Antrag auf Auslaufüberprüfung vorläufig festgestellt werden, ob im Untersuchungszeitraum der Überprüfung eine Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union bestand. Im Falle wirksamer Maßnahmen müsste sich der Wirtschaftszweig der Union im Normalfall in einer besseren Lage befinden als in der Ausgangsuntersuchung. In diesem Fall stellt sich die Frage, wie sich das Schadensbild bei einem Außerkrafttreten der Maßnahmen entwickeln würde.
217. Wenn aus dem Antrag auf Auslaufüberprüfung hervorgeht, dass das Dumping im Untersuchungszeitraum der Überprüfung anhielt und die Schadensindikatoren zeigen, dass trotz der geltenden Maßnahmen eine gegenwärtige Schädigung vorliegt (was bedeuten würde, dass die Maßnahmen nicht die gewünschte Wirkung hatten), sollte im Antidumpingantrag geltend gemacht werden, dass die Schädigung wahrscheinlich anhalten wird. Ferner kann ein ursächlicher Zusammenhang zwischen dem anhaltenden Dumping und der anhaltenden Schädigung geltend gemacht werden. Allein die Tatsache, dass die Einfuhren trotz der geltenden Antidumpingmaßnahmen fortgesetzt werden, deutet bereits auf die Attraktivität des EU-Marktes für Ausführende aus dem/den betroffenen Land/Ländern hin.
218. Wenn aus den Schadensindikatoren hervorgeht, dass eine gegenwärtige Schädigung vorliegt, das Dumping aber im Untersuchungszeitraum der Überprüfung nicht anhielt, kann die Schädigung nicht durch die Einfuhren aus dem/den betroffenen Land/Ländern verursacht worden sein. In diesem Fall muss im Antrag auf Auslaufüberprüfung die Wahrscheinlichkeit eines erneuten Auftretens der Schädigung bewertet werden.
219. In vielen Fällen lässt sich das Vorliegen einer bedeutenden Schädigung allerdings nicht eindeutig feststellen. Dies hat zur Folge, dass sich ein Anhalten der Schädigung ebenfalls nicht eindeutig feststellen lässt. Bestehen Zweifel in Bezug auf die derzeitige Lage des inländischen Wirtschaftszweigs muss der Antrag auf Auslaufüberprüfung eine Analyse der Wahrscheinlichkeit eines erneuten Auftretens der Schädigung enthalten.
220. Im Rahmen der Beurteilung der Wahrscheinlichkeit eines Anhaltens und/oder erneuten Auftretens der Schädigung sollte eine **Berechnung der Preisunterbietung** vorgenommen werden, wie in den Ziffern [121](#) bis [126](#) beschrieben. Werden aus dem/den betroffenen Land/Ländern weiterhin Ausfuhren in die EU getätigt, sollte ein Vergleich zwischen den Preisen der Einfuhren aus dem/den betroffenen Land/Ländern in die EU (ohne Antidumpingzölle, da bei der Berechnung die Lage ohne geltende Maßnahmen berücksichtigt werden sollte) und den Preisen der EU-Hersteller auf dem EU-Markt vorgenommen werden. Wird keine Preisunterbietung festgestellt, so können im Antrag auf Auslaufüberprüfung die Preise der Ausfuhren aus dem/den betroffenen Land/Ländern in andere Drittländer (ohne Antidumpingzölle) als Näherungswert für die Preise, die ohne Maßnahmen wahrscheinlich auf dem EU-Markt in Rechnung gestellt würden, mit den Preisen der EU-Hersteller auf dem EU-Markt verglichen werden.
221. Wenn keine erheblichen, keine repräsentativen oder überhaupt keine Einfuhren zu verzeichnen sind, muss eine Berechnung der Preisunterbietung vorgenommen werden, bei der die Ausfuhren aus dem/den betroffenen Land/Ländern in andere Drittländer (ohne Antidumpingzölle) als Näherungswert für die Preise, die ohne Maßnahmen wahrscheinlich auf dem EU-Markt in Rechnung gestellt würden, mit den Preisen der EU-Hersteller auf dem EU-Markt verglichen werden.

222. Um die Wahrscheinlichkeit eines erneuten Auftretens der Schädigung geltend zu machen, sollte im Antrag auf Auslaufüberprüfung die **Attraktivität des EU-Marktes hinsichtlich seiner Größe und/oder seiner Preise** bewertet werden.
223. Hierfür sollte die relative Größe des EU-Marktes im Vergleich mit der übrigen Welt beschrieben werden, und zwar vor dem Hintergrund der Frage, ob es sich um einen wichtigen Markt mit einer hohen Aufnahmefähigkeit für Einfuhren handelt. Zusammen mit den unter Ziffer [212](#) genannten Elementen kann bewertet werden, ob bei einem Außerkrafttreten der Maßnahmen mit einer (erheblichen) Zunahme der Einfuhren zu rechnen ist.
224. Die Attraktivität des EU-Marktes hinsichtlich der Preise sollte zeigen, dass die Einfuhren zu schädigenden Preisen wahrscheinlich zunehmen werden. Dazu muss die Preisunterbietungsspanne berechnet werden, und es kann ein Vergleich zwischen dem Preisniveau auf dem EU-Markt und dem Preisniveau in anderen Drittländern vorgenommen werden.
225. Generell muss im Antrag auf Auslaufüberprüfung keine Berechnung der Zielpreisunterbietung vorgenommen werden.
226. Normalerweise dürfte ein Wirtschaftszweig nur dann nicht zwangsläufig durch ein anhaltendes Dumping oder ein erneut auftretendes Dumping geschädigt werden, wenn er sich im Untersuchungszeitraum der Überprüfung in einer ausgezeichneten Lage befand. In allen anderen Fällen kann im Antrag auf Auslaufüberprüfung geltend gemacht werden, dass ein erneutes Auftreten des Dumpings wahrscheinlich auch zu einem erneuten Auftreten der Schädigung führen werde.

7. Anhänge

- Anhang 1** Leitlinien zu den technischen Anforderungen eines Antrags
- Anhang 2** Leitlinien für die Fassung zur Einsichtnahme durch interessierte Parteien
- Anhang 3** Formular zur Repräsentativitätsprüfung
- Anhang 4** Liste der notwendigen Anhänge zu einem Antidumpingantrag
- Anhang 5** Form for collection injury indicators from individual complainants (Formular für die Erfassung von Schadensindikatoren von einzelnen Antragstellern) (*separate Excel-Datei*)
- Anhang 6** Template for the descriptive part of an anti-dumping complaint (Vorlage für den beschreibenden Teil eines Antidumpingantrags) (*separates Word-Dokument*)
- Anhang 7** Templates for annexes to the complaint (Vorlagen für Anhänge zu einem Antidumpingantrag) (*separate Excel-Dateien*)
 - Anhang 7A: Excel sheets on general information of interested parties (Excel-Dateien mit allgemeinen Informationen zu den interessierten Parteien)
 - Anhang 7B: Excel table for the calculation of the constructed normal value for countries subject to significant distortions (Excel-Tabelle für die Berechnung des rechnerisch ermittelten Normalwerts für Länder, die von erheblichen Verzerrungen geprägt sind)
 - Anhang 7C: Excel table summarising injury indicators per company (Excel-Tabelle mit einer Zusammenfassung der Schadensindikatoren je Unternehmen)
- Anhang 8** Template of an executive summary (Vorlage für eine Zusammenfassung des Antrags) (*separates Word-Dokument*)
- Anhang 9** Sources to be used for undistorted benchmarks in cases against a country with significant distortions (Article 2(6a) of the Basic Regulation) (Quellen, die für unverzerrte Vergleichswerte in Fällen gegen ein Land mit erheblichen Verzerrungen zu verwenden sind (Artikel 2 Absatz 6a der Grundverordnung)) (*separates PDF-Dokument*)

[LINK TO ANNEXES 5 TO 9](#)

Anhang 1 – Leitlinien zu den technischen Anforderungen eines Antrags

Der Antidumpingantrag muss in jedem Fall sowohl eine Fassung zur vertraulichen Behandlung als auch eine Fassung zur Einsichtnahme durch interessierte Parteien beinhalten. Die Fassung zur Einsichtnahme durch interessierte Parteien sollte **keine** vertraulichen Informationen enthalten.

Wenn ein Antidumpingantrag keine vertraulichen Informationen enthält, genügt eine Fassung.

Die Kommission nimmt Anträge vorzugsweise nur in elektronischer Form entgegen, wobei folgende Anweisungen zu befolgen sind:

- Die Namen aller zum Antidumpingantrag gehörenden Dateien müssen folgende Elemente beinhalten: „Antidumpingantrag Hauptteil“ oder „Anhang“, eine fortlaufende Nummer, einen Hinweis auf den Inhalt und den Vermerk „SENSITIVE“ (zur vertraulichen Behandlung) oder „OPEN“ (zur uneingeschränkten Verwendung), wie in den folgenden Beispielen. Die Namen der elektronischen Dateien sollten so kurz wie möglich gehalten werden. Fügen Sie dem Antidumpingantrag die Inhaltsverzeichnisse als separate Indexdatei bei.

Abschnitt der Fassung zur VERTRAULICHEN Behandlung („SENSITIVE“)	Elektronische Datei
Hauptteil/Beschreibender Teil	Antidumpingantrag_Hauptteil_SENSITIVE.pdf
Anhang 1 (Antragsteller)	Anhang 1_Antragsteller_SENSITIVE.xlsx
Anhang 2 (andere EU-Hersteller)	Anhang 2_andere EU-Hersteller_SENSITIVE.xlsx
...	...

Abschnitt der EINSEHBAREN Fassung des Antrags („OPEN“)	Elektronische Datei
Hauptteil/Beschreibender Teil	Antidumpingantrag_Hauptteil_OPEN.pdf
Anhang 1 (Antragsteller)	Anhang 1_Antragsteller_OPEN.pdf
Anhang 2 (andere EU-Hersteller)	Anhang 2_andere EU-Hersteller_OPEN.pdf
...	...

- Die Kommission verschickt grundsätzlich einsehbare Fassungen von Anträgen als PDF-Datei (Portable Document Format) an die interessierten Parteien – Hersteller, Ausführer, Einführer, Lieferanten und Verwender. Da die Kommission keine Verantwortung für die Datenintegrität bei der Konvertierung verschiedener Quellformate übernehmen kann, **sollen Sie die in der einsehbaren Fassung enthaltenen elektronischen Dateien immer im PDF-Format übermitteln.**
- Maximal zulässige Dateigröße: 10 MB.
- Aus technischen Gründen darf die Länge des Pfades nach Speicherung auf den Laufwerken der Kommission 256 Zeichen nicht überschreiten. Bitte **verwenden Sie daher keine komplexen Unterordnerstrukturen oder lange Dokumentennamen, die zu übermäßig langen Ordner-/Dokumentennamen führen könnten.**
- Die Auflistung und die Kontaktdaten (mit E-Mail-Adressen) von allen bekannten EU-Herstellern, Einführern, Ausführern aus dem/den betroffenen Land/Ländern und Verwendern/Verbrauchern sowie die Berechnungen sind als Microsoft Excel-Dateien einzureichen. Bitte verwenden Sie die Excel-Dateien mit allgemeinen Informationen zu den interessierten Parteien in Anhang 7.

- Wir empfehlen, die von den einzelnen Unternehmen gemäß Anhang 7C ausgefüllten Informationen zur Schädigung in die Anhänge aufzunehmen.
- Alle anderen Berechnungen sollten ebenfalls als Microsoft Excel-Dateien mit zugrunde liegenden Formeln vorgelegt werden, damit die Kommission überprüfen kann, ob alle Berechnungen korrekt sind.
- Der Antidumpingantrag kann an die unter Ziffer 7 angegebene E-Mail-Adresse übermittelt werden. Nur wenn eine elektronische Übermittlung nicht möglich ist, kann der Antidumpingantrag postalisch an folgende Adresse gesendet werden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Handel / Direktion G
Büro: CHAR 04/039
1049 Brüssel
BELGIEN

- Wenden Sie sich bei technischen Fragen bitte vor Einreichen des Antrags an die Kommission.

Anhang 2 – Leitlinien für die Fassung zur Einsichtnahme durch interessierte Parteien

Bei der Erstellung der Fassung zur Einsichtnahme durch interessierte Parteien sollten Sie berücksichtigen, dass sie im Gegensatz zu der zur vertraulichen Behandlung vorgesehenen Fassung für alle interessierten Parteien, d. h. für Hersteller, Ausführer, Einführer, Lieferanten und Verwender, zugänglich sein wird. Die Fassung zur Einsichtnahme durch interessierte Parteien sollte gleichwohl so ausführlich sein, dass sie **ein angemessenes Verständnis** des wesentlichen Inhalts der in der Fassung zur vertraulichen Behandlung enthaltenen Informationen **ermöglicht, ohne dass vertrauliche Informationen offengelegt werden**.

Um Ihnen die Erarbeitung einer Fassung des Antrags zur Einsichtnahme durch interessierte Parteien zu erleichtern, empfehlen wir Folgendes:

1. Verwenden Sie die zur vertraulichen Behandlung vorgesehene Fassung des Antrags mit ihren Anhängen als Grundlage.
2. Legen Sie fest, welche Angaben in der mit dem Vermerk „Sensitive“ versehenen Fassung aus Ihrer Sicht nicht vertraulich sind, und behalten Sie diese Angaben in der Fassung zur Einsichtnahme durch interessierte Parteien bei.
3. Zu **jedem Element**, das Sie (sowohl im Hauptteil des Antrags als auch in den Anhängen) nicht offengelegt haben, sollten Sie
 - **erläutern, weshalb es vertraulich ist** (hauptsächlich aufgrund von Geschäftsgeheimnissen oder weil es um Unterlagen geht, deren Preisgabe dem Auskunftgeber oder den von den Unterlagen betroffenen Personen schaden würde),
 - **eine aussagekräftige Zusammenfassung der vertraulichen Informationen vorlegen**. Die Information muss so ausführlich sein, dass sie ein angemessenes Verständnis des wesentlichen Inhalts ermöglicht (Zahl der Unterlagen, Überschrift, Datum/betroffener Zeitraum, Beschreibung des Inhalts usw.). Vermerken Sie in der nichtvertraulichen Fassung die Informationsquellen genau wie in der vertraulichen Fassung oder geben Sie an, weshalb die Quelle nicht genannt werden kann.
4. Informationen oder Unterlagen können „ihrer Natur nach“ als vertraulich gelten (Geschäftsgeheimnisse, Unterlagen, deren Preisgabe dem Auskunftgeber oder den von den Unterlagen betroffenen Personen schaden würde).

Im Falle von **Geschäftsgeheimnissen** könnte die Begründung etwa wie folgt lauten: „Diese Informationen sind ihrer Natur nach vertraulich, weil ihre Preisgabe einem Wettbewerber einen erheblichen Wettbewerbsvorteil verschaffen würde“.

Wenn die **Offenlegung von Informationen einer Person schaden könnte**, könnte die Begründung etwa wie folgt lauten: „Diese Informationen sind ihrer Natur nach vertraulich, weil ihre Preisgabe für den Auskunftgeber oder für eine Person, von der der Auskunftgeber die Informationen erhalten hat, von erheblichem Nachteil wäre“.

Die Wettbewerbsvorteile bzw. die schädlichen Aspekte sind nach Möglichkeit zu beschreiben. In Ausnahmefällen können auch ihrer Natur nach nichtvertrauliche Informationen oder Unterlagen vertraulich behandelt werden, wenn sie der Kommission auf vertraulicher Basis mit einem **hinreichend begründeten Antrag** auf vertrauliche Behandlung übermittelt werden.

5. Sollte unter besonderen Umständen selbst eine Zusammenfassung der vertraulichen Informationen unmöglich sein, begründen Sie dies bitte. Geben Sie bitte immer ausdrücklich die Stellen an, aus denen vertrauliche Daten entfernt wurden. Unkenntlich gemachte Textpassagen müssen als *[redigiert]* gekennzeichnet sein.

Beispiele für die Zusammenfassung vertraulicher Informationen

- Wenn die Informationen **einzelne Zahlen oder Zahlen zu mehreren Jahren** betreffen, können Sie **Spannen verwenden**:

Beispiel für eine vertrauliche Zahl:

„Der Verkaufspreis beträgt 215 EUR pro Tonne.“

Die Zusammenfassung zur Einsichtnahme durch interessierte Parteien könnte folgendermaßen aussehen:

„Der Verkaufspreis beträgt [200 bis 240] EUR pro Tonne.“

Beispiel für vertrauliche Informationen:

20xx (Jahr-2)	20xx (Jahr-1)	20xx
20 000 EUR	30 000 EUR	40 000 EUR

Die nichtvertrauliche Zusammenfassung könnte folgendermaßen aussehen:

20xx (Jahr-2)	20xx (Jahr-1)	20xx
[18 000 bis 23 000]	[27 000 bis 32 000]	[39 000 bis 44 000]

- Wenn sich die Zahlen auf mehrere Jahren beziehen, können Sie auch **Indizes verwenden**, wobei das erste Jahr als Grundlage dient.

Die nichtvertrauliche Zusammenfassung des oben genannten Beispiels würde folgendermaßen aussehen:

20xx (Jahr-2)	20xx (Jahr-1)	20xx
100	150	200

- **Spannen** sind jedoch normalerweise **aussagekräftiger als Indizes**, selbst bei der Illustration von Entwicklungen. Beachten Sie bitte, dass die ausschließliche Verwendung von Indizes begründet sein muss.
- Wenn die vertraulichen Informationen **Textpassagen** betreffen, können Sie entweder den **Inhalt zusammenfassen** oder die **Namen von Parteien entfernen** und stattdessen ihre Funktion angeben:

Beispiel für vertraulichen Text:

„HANDELSUNTERNEHMEN Ltd. hat mir mitgeteilt, dass die Einfuhrpreise 20 % niedriger sind.“

Die Zusammenfassung zur Einsichtnahme durch interessierte Parteien könnte folgendermaßen aussehen:

„[Einer meiner Abnehmer] hat mir mitgeteilt, dass die Einfuhrpreise 20 % niedriger sind.“

- Was die Berechnungen der Dumping- und Schadensspannen anbelangt, so muss aus der nichtvertraulichen Fassung die **verwendete Methode** hervorgehen, und die sensiblen Informationen müssen in aussagekräftiger Weise zusammengefasst werden (etwa durch Verwendung von Spannen und Indizes bei sensiblen Daten und echten Zahlen).

Urheberrechtlich geschützte Informationen

Allgemein gilt, dass alle im Antidumpingantrag enthaltenen Informationen und Daten (sowohl in der zur vertraulichen Behandlung vorgesehenen Fassung als auch in der Fassung zur Einsichtnahme durch interessierte Parteien) **frei von Urheberrechten** sein müssen.

Wenn Sie dennoch auf ein urheberrechtlich geschütztes Dokument – z. B. auf einen Bericht, eine Markterhebung, einen Presseartikel, eine europäische Norm usw. – verweisen möchten, sollten Sie sich darum bemühen, die **Genehmigung des Urheberrechtsinhabers dafür einzuholen**, dass interessierte Parteien das Dokument selbst oder die relevanten Daten aus dem Dokument in der zur uneingeschränkten Verwendung bestimmten Fassung einsehen dürfen. Bitte erklären Sie schriftlich,

ob Sie diese Genehmigung erhalten haben, und beschreiben Sie gegebenenfalls deren Umfang und die zugehörigen Bedingungen.

Sollte Ihnen keine Genehmigung erteilt worden sein, müssen Sie eine **aussagekräftige nichtvertrauliche Zusammenfassung** vorlegen, damit andere interessierte Parteien bei der Prüfung der zur Einsichtnahme vorgesehenen Fassung des Antrags ihre Verteidigungsrechte ausüben können. Die Zusammenfassung muss grundlegende Informationen wie den Namen des Verfassers, den vollständigen Titel des Dokuments und gegebenenfalls die einzelnen angegebenen Seiten sowie eine Beschreibung des Inhalts mit Indizes oder Spannen anstelle der tatsächlich verwendeten Daten enthalten.

Wenn Sie den Urheberrechtinhaber erst nach Beginn der Untersuchung kontaktieren möchten, legen Sie mit dem Antidumpingantrag bitte die folgende unterzeichnete Erklärung vor:

„Ich, ..., erkläre, dass ich der Kommission Informationen und/oder Daten zur Verfügung stelle, die dem Urheberrecht eines Dritten unterliegen, und dass ich die ausdrückliche Genehmigung des/der Urheberrechtinhaber(s) (Name(n) des/der Unternehmen(s)) einholen werde, die es der Kommission ermöglicht:

i) die Angaben und Daten für die Zwecke dieses Handelsschutzverfahrens zu verwenden

ii) die Informationen und/oder Daten für interessierte Parteien dieses Verfahrens bereitzustellen.

In der Zwischenzeit lege ich eine aussagekräftige Zusammenfassung der urheberrechtlich geschützten Informationen vor. Ich erkläre außerdem, dass alle übrigen für die Zwecke dieser Untersuchung vorgelegten Informationen und Daten frei von Urheberrechten sind.“

Wie in dieser Erklärung erwähnt, müssen Sie aussagekräftige nichtvertrauliche Zusammenfassungen (je nach Sachverhalt unter Angabe von Indizes oder Spannen) vorlegen und die jeweilige Informationsquelle nennen.

Bei Fragen zum Umgang mit urheberrechtlich geschützten Informationen wenden Sie sich bitte an die Kommission.

4. Bitte füllen Sie die nachstehende Tabelle aus. Die Angaben sollten alle Mitgliedstaaten umfassen.

Die folgenden Informationen beziehen sich ausschließlich auf die betroffene Ware und Ihr Unternehmen.	(Zeitraum von 12 Monaten)
Gesamte Produktionsmenge in der EU (in Tonnen)	
Davon für den Eigenbedarf ³⁷	
Menge der Verkäufe in der EU (in Tonnen) aus der Produktion Ihres Unternehmens in der EU	
davon für verbundene Unternehmen (in Tonnen)	
Wert der Verkäufe in der EU (in EUR) aus der Produktion Ihres Unternehmens in der EU	
davon für verbundene Unternehmen (in EUR)	
Produktionskapazität in der EU (in Tonnen)	
Beschäftigung in der EU (Zahl der Beschäftigten)	

5. Hat Ihr Unternehmen verbundene Unternehmen?³⁸

ja nein

6. Bitte geben Sie die Namen und genauen Tätigkeiten aller verbundenen Unternehmen an, die an der Produktion und/oder dem Verkauf der (in der EU hergestellten) gleichartigen Ware beteiligt sind.

.....

.....

.....

.....

7. Ist Ihr Unternehmen unmittelbar oder mittelbar mit einem Hersteller oder Ausführer der betroffenen Ware mit Ursprung im betroffenen Land verbunden?

ja nein

7.1. Bitte nennen Sie das/die verbundene(n) Unternehmen in dem/den betroffenen Land/Ländern und erläutern Sie die Art der Beziehung zwischen diesen verbundenen Unternehmen und Ihrem Unternehmen:

.....

.....

7.2. Bitte erläutern Sie ausführlich, welche Tätigkeiten innerhalb der EU (z. B. Hauptsitz, Produktion, FuE, Beschaffung, Marketing usw.) und welche Tätigkeiten außerhalb der EU stattfinden (gegebenenfalls nach Warenkategorie/-typ unterscheiden).

.....

.....

.....

7.3. Wenn bestimmte Unternehmensentscheidungen außerhalb der EU getroffen werden, geben Sie bitte an, um welche Entscheidungen es sich dabei handelt, und erläutern Sie, wo diese Entscheidungen getroffen werden.

.....

.....

37 Die Produktion für den Eigenbedarf wird entweder übertragen oder konzernintern verkauft, gelangt also nicht auf den freien Markt. Bei der Übertragung für den Eigenbedarf handelt es sich um eine unternehmensinterne Übertragung der Ware, die nicht auf den freien Markt gelangt, weil sie von einem integrierten Hersteller für die weitere Be- und Verarbeitung oder die Montage durch unterschiedliche Einheiten derselben juristischen Person verwendet wird. Merkmal dieser internen Übertragungen ist, dass dafür keine Handelsrechnungen ausgestellt werden. Konzerninterne Verkäufe sind Verkäufe, die nicht auf den freien Markt gelangen, weil die Ware für die weitere Be- und Verarbeitung oder Montage durch eine separate juristische Person verwendet wird, bei der es sich um ein verbundenes Unternehmen handelt, wobei auf die Verkäufe mindestens eine der folgenden Bedingungen zutreffen muss: (i) Die Verkäufe erfolgen nicht zu Marktpreisen oder (ii) der Käufer kann seinen Lieferanten nicht frei wählen.

38 Zur Definition des Begriffs der „verbundenen“ Partei nach Artikel 4 Absatz 2 der Antidumping-Grundverordnung siehe Anhang II.

7.4. Bitte füllen Sie die nachstehende Tabelle aus.

	Zwei Kalenderjahre vor dem letzten Zwölfmonatszeitraum	Ein Kalenderjahr vor dem letzten Zwölfmonatszeitraum	Letzter Zwölfmonatszeitraum
Investitionen Ihres Unternehmens in die EU-Produktion der betroffenen Ware (in EUR)			
Produktionskapazität in der EU			
Beschäftigung in der EU			
Menge der betroffenen Ware, die von Ihrem/Ihren verbundenen Unternehmen in dem/den betroffenen Land/Ländern in die EU ausgeführt wurde (in Tonnen)			
Rechnungswert der oben genannten Mengen			
Menge der betroffenen Ware, die von Ihrem/Ihren verbundenen Unternehmen in dem/den betroffenen Land/Ländern über Ihr Unternehmen in die EU ausgeführt wurde (in Tonnen)			
Rechnungswert der oben genannten Mengen			
Gesamtmenge der von Ihrem Unternehmen aus dem/den betroffenen Land/Ländern eingeführten betroffenen Ware, unabhängig davon, ob sie von verbundenen Unternehmen oder anderen Unternehmen stammt (in Tonnen)			
Rechnungswert der oben genannten Mengen			
Durchschnittspreis, zu dem Sie die aus dem/den betroffenen Land/Ländern in die EU eingeführte betroffene Ware verkaufen (in EUR)			

8. Hat Ihr Unternehmen die aus dem betroffenen Land eingeführte betroffene Ware in der EU verkauft?

ja nein

8.1. Warum führen Sie die betroffene Ware aus dem/den betroffenen Land/Ländern ein?

.....

8.2. Erläutern Sie den Unterschied (falls vorhanden) zwischen den Waren, die Sie aus dem/den betroffenen Land/Ländern einführen, und den Waren, die Sie selbst in der EU herstellen:

.....

8.3. Bitte füllen Sie die nachstehende Tabelle aus.

	Incoterm	Zwei Kalenderjahre vor dem letzten Zwölfmonatszeitraum	Ein Kalenderjahr vor dem letzten Zwölfmonatszeitraum	Letzter Zwölfmonatszeitraum
Gesamtmenge der von Ihrem Unternehmen aus dem/den betroffenen Land/Ländern eingeführten betroffenen Ware, unabhängig davon, ob sie von verbundenen Unternehmen oder anderen Unternehmen stammt				
Rechnungswert der oben genannten Posten				
Durchschnittspreis, zu dem Sie die aus dem/den betroffenen Land/Ländern in die EU eingeführte betroffene Ware verkaufen (in EUR/Tonne)				
Durchschnittspreis, zu dem Sie die von Ihrem/Ihren verbundenen Unternehmen in dem/den betroffenen Land/Ländern in die EU eingeführte betroffene Ware verkaufen (in EUR/Tonne)				
Durchschnittspreis der von Ihrem Unternehmen in der EU hergestellten betroffenen Ware beim Verkauf in der EU (in EUR/Tonne)				

9. Welches sind, außer den in Anhang III genannten Unternehmen, nach Ihrer Kenntnis die Hersteller und Zusammenschlüsse von Herstellern der betroffenen Ware in der EU?
Bitte teilen Sie uns die Adresse, Telefonnummer und E-Mail-Adresse der von Ihnen unten aufgeführten Hersteller mit.

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

Anhang 4 – Liste der notwendigen Anhänge zu einem Antrag

Anhang 1.A Wirtschaftszweig der Union³⁹

- Liste der Antragsteller mit Kontaktdaten (Name, Adresse, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Kontaktperson).
- Liste der anderen bekannten Hersteller in der EU mit Kontaktdaten (Name, Adresse, Telefonnummer, E-Mail-Adresse und, wenn möglich, Kontaktperson). Bitte geben Sie an, ob diese anderen bekannten Hersteller den Antidumpingantrag unterstützen, ihn ablehnen oder eine neutrale Haltung einnehmen, soweit Ihnen deren Standpunkt bekannt ist.
- Vollmacht, wenn die Antragsteller durch eine natürliche oder juristische Person vertreten werden.

Bitte verwenden Sie die Excel-Datei in Anhang 7A.

Anhang 1.B Ausfuhrländer

- Liste (nach Land) der bekannten Hersteller/Ausführer der betroffenen Ware mit Kontaktdaten: Namen, Adresse, Telefonnummer und E-Mail-Adresse und (falls vorhanden) Ansprechpartner.
- Liste der bekannten Verbände von Herstellern/Ausführern, sortiert nach vom Antidumpingantrag betroffenen Land/Ländern, mit den gleichen Kontaktdaten.

Bitte verwenden Sie die Excel-Datei in Anhang 7A.

Anhang 1.C Einführer, Verwender und Verbraucher

- Liste (nach Land) der bekannten Einführer, Verwender und Verbraucher und ihrer Verbände, mit Namen, Adresse, Telefonnummer, E-Mail-Adresse und Ansprechpartner (falls vorhanden).

Bitte verwenden Sie die Excel-Datei in Anhang 7A.

Anhang 2.A Betroffene Ware

- Dokumente (zum Beispiel europäische Normen), Broschüren, Herstellungsverfahren, unterschiedliche Typen und Fotografien der in der EU hergestellten Ware.
- Desgleichen für die mutmaßlich gedumpte ausländische Ware, die aus dem/den betroffenen Land/Ländern eingeführt wird.
- Desgleichen für die auf dem Inlandsmarkt des/der betroffenen Landes/Länder verkaufte Ware.
- Informationen über geltende Zölle und Handelsschutzmaßnahmen in anderen Drittländern.

Anhang 2.B Repräsentative Warentypen

- Technische und statistische Informationen über diese Warentypen.

Anhang 3.A Normalwert

Wenn der Inlandspreis verwendbar ist:

- Rechnungen, Angebote, Erhebungen, Werbematerial, Statistiken usw., die Aufschluss über den Inlandspreis geben.
- Nachweise für etwaige Berichtigungen (aus Markterhebungen oder anderen verlässlichen Quellen).

³⁹ Besteht Ihr Wirtschaftszweig aus sehr vielen kleinen und mittleren Unternehmen, kontaktieren Sie bitte die Kommission, um weitere Anweisungen zu erhalten.

Nützliche Informationen können in Drittländern von EU-Delegationen und/oder den Botschaften von EU-Mitgliedstaaten bezogen werden.

Falls eine rechnerische Ermittlung des Normalwerts erforderlich ist:

- Nachweise zu den Herstellkosten im betroffenen Land zuzüglich Vertriebs-, Verwaltungs- und Gemeinkosten (VVG-Kosten) und Gewinne.
- Berechnung des Normalwerts (in einer Excel-Datei).

Falls eine rechnerische Ermittlung des Normalwerts für Länder, die von erheblichen Verzerrungen geprägt sind, erforderlich ist:

- Nachweise, die belegen, dass das Land von erheblichen Verzerrungen geprägt ist (z. B. Strategiepapiere, Rechtsakte des betroffenen Landes, Presseartikel).
- Liste der Produktionsfaktoren mit entsprechenden Nachweisen (z. B. Materialrechnung eines repräsentativen Antragstellers oder einiger weniger repräsentativer Antragsteller) mit den entsprechenden HS-Codes.
- Berechnung der Herstellkosten eines repräsentativen EU-Herstellers.
- Nachweise zu den unverzerrten Kosten (Einfuhrstatistiken für das repräsentative Land, Angaben zu Hilfsstoffen und Arbeitskosten der nationalen Statistikbehörde im repräsentativen Land, Jahresabschlüsse des/der repräsentativen Unternehmen(s)).
- Berechnung des Normalwerts (in einer Excel-Datei).

Anhang 3.B Ausfuhrpreis

- Rechnungen/Schriftliche Angebote und/oder Eurostat-Daten und/oder sonstige Quellen (Berichte von Vertriebsmitarbeitern, Preislisten)
- Quelle der Daten, insbesondere der Transportkosten, auf deren Grundlage der Ausfuhrpreis auf die Stufe ab Werk berichtigt wurde.

Anhang 3.C Preisvergleich

- Nachweise oder Erläuterung, auf welcher Grundlage die Schätzung vorgenommen wurde, um sämtliche Berichtigungen zu untermauern.

Anhang 3.D Dumpingberechnung

- Berechnung der Dumpingspanne (in einer Excel-Datei).

Anhang 4.A Repräsentativität des Antragstellers

- EU-Produktion (Gesamtmenge und Einzelmenge aufgeschlüsselt nach Antragsteller und anderen bekannten EU-Herstellern) im letzten Kalenderjahr und/oder (vorzugsweise) in einem Zeitraum von zwölf Monaten, der spätestens sechs Monate vor dem Datum der Antragstellung endet. Bitte belegen Sie diese Berechnungen durch Angabe der Datenquelle, fügen Sie gegebenenfalls die einschlägigen Kopien der Quelle bei und erläutern Sie die verwendete Methode.

Anhang 4.B Schadensindikatoren

- Nachweise zu makroökonomischen Schadensindikatoren, aufgeschlüsselt nach einzelnen Antragstellern und aggregiert für alle Antragsteller **sowie für den gesamten Wirtschaftszweig der Union**.
- Nachweise zu mikroökonomischen Schadensindikatoren, aufgeschlüsselt nach einzelnen Antragstellern und aggregiert für alle Antragsteller.

Bitte verwenden Sie die Excel-Dateien in Anhang 7C.

Anhang 4.C Berechnungen zur Preisunterbietung und zur Zielpreisunterbietung

- Berechnung der Preisunterbietungs- und der Zielpreisunterbietungsspanne (in einer Excel-Datei).

8. Separate anhänge (nur in englischer sprache verfügbar)

- Anhang 5** Form for collection injury indicators from individual complainants (Formular für die Erfassung von Schadensindikatoren von einzelnen Antragstellern) (separate Excel-Datei)
- Anhang 6** Template for the descriptive part of an anti-dumping complaint (Vorlage für den beschreibenden Teil eines Antidumpingantrags) (separates Word-Dokument)
- Anhang 7** Templates for annexes to the complaint (Vorlagen für Anhänge zu einem Antidumpingantrag) (separate Excel-Dateien)
- Anhang 7A** Excel sheets on general information of interested parties (Excel-Dateien mit allgemeinen Informationen zu den interessierten Parteien)
- Anhang 7B** Excel table for the calculation of the constructed normal value for countries subject to significant distortions (Excel-Tabelle für die Berechnung des rechnerisch ermittelten Normalwerts für Länder, die von erheblichen Verzerrungen geprägt sind)
- Anhang 7C** Excel table summarising injury indicators per company (Excel-Tabelle mit einer Zusammenfassung der Schadensindikatoren je Unternehmen)
- Anhang 8** Template of an executive summary (Vorlage für eine Zusammenfassung des Antidumpingantrags) (separates Word-Dokument)
- Anhang 9** Sources to be used for undistorted benchmarks in cases against a country with significant distortions (Article 2(6a) of the Basic Regulation) (Quellen, die für unverzerrte Vergleichswerte in Fällen gegen ein Land mit erheblichen Verzerrungen zu verwenden sind (Artikel 2 Absatz 6a der Grundverordnung)) (separates PDF-Dokument)

[LINK TO ANNEXES 5 TO 9](#)

9. Glossar

Dieses Glossar enthält Erläuterungen und Definitionen in alphabetischer Reihenfolge zu einigen der in diesem Leitfaden verwendeten Fachbegriffe.

Ausfuhrpreis

Der Ausfuhrpreis ist der tatsächlich gezahlte oder zu zahlende Preis der zur Ausfuhr in die Europäische Union oder gegebenenfalls in andere Länder verkauften betroffenen Ware.

Betroffene Ware

Bei der betroffenen Ware handelt es sich um die eingeführte Ware, die Gegenstand der Antidumpinguntersuchung sein soll.

Betroffenes Land

Bei dem betroffenen Land handelt es sich um das Land, in dem die mutmaßlich gedumpte Einfuhren der betroffenen Ware ihren Ursprung haben. Hierbei muss es sich um ein Land außerhalb der EU handeln.

Bezugszeitraum

Der Bezugszeitraum ist der Zeitraum, in dem die Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union bewertet wird. Er setzt sich zusammen aus dem Untersuchungszeitraum zuzüglich der drei vorangegangenen Kalenderjahre.

Dumping

Eine Ware gilt als gedummt, wenn ihr Preis bei der Ausfuhr in die Europäische Union niedriger ist als ihr Normalwert, d. h. als der vergleichbare Preis der zum Verbrauch im Ausfuhrland bestimmten gleichartigen Ware im normalen Handelsverkehr.

Europäische Kommission

Die Europäische Kommission ist das Exekutivorgan der Europäischen Union. Bei Antidumpingverfahren ist die Europäische Kommission für den Beschwerdeingang und die Durchführung von Antidumpinguntersuchungen verantwortlich. Weiterhin ist die Europäische Kommission das einzige Entscheidungsorgan, was bedeutet, dass sie unter anderem über die Einführung vorläufiger oder endgültiger Zölle, die Verfahrenseinstellung und die Annahme von Verpflichtungen entscheidet.

Grundverordnung

Die Grundverordnung ist die geltende EU-Rechtsvorschrift in Bezug auf Antidumping. Es handelt sich dabei um die Verordnung (EU) 2016/1036 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Union gehörenden Ländern.

Kombinierte Nomenklatur

Die Kombinierte Nomenklatur (KN) ist die Systematik, die in der Europäischen Union für die Erhebung und Verarbeitung von Außenhandelsdaten verwendet wird. Sie wurde 1987 eingeführt. Die jährlichen Überarbeitungen der KN haben den Status von Rechtsvorschriften, die im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht werden. Die KN basiert auf dem Harmonisierten System zur Bezeichnung und Codierung der Waren (HS), das alle Waren erfasst, die Gegenstand einer internationalen Transaktion sein können und gleichzeitig eine physische Dimension haben.

Mitgliedstaaten

Land	Ländercode	Währung
Österreich	AT	EUR
Belgien	BE	EUR
Bulgarien	BG	BGN
Kroatien	HR	HRK; EUR ab 1.1.2023
Zypern	CY	EUR
Tschechische Republik	CZ	CZK
Dänemark	DK	DKK
Estland	EE	EUR
Finnland	FI	EUR
Frankreich	FR	EUR
Deutschland	DE	EUR
Griechenland	EL	EUR
Ungarn	HU	HUF
Irland	IE	EUR
Italien	IT	EUR
Lettland	LV	EUR
Litauen	LT	EUR
Luxemburg	LU	EUR
Malta	MT	EUR
Niederlande	NL	EUR
Polen	PL	PLN
Portugal	PT	EUR
Rumänien	RO	RON
Slowakei	SK	EUR
Slowenien	SI	EUR
Spanien	ES	EUR
Schweden	SE	SEK

Normalwert

Der Normalwert stützt sich normalerweise auf die Preise, die im normalen Handelsverkehr von unabhängigen Abnehmern in dem betroffenen Land, das keinen nennenswerten Verzerrungen unterliegt, gezahlt wurden oder zu zahlen sind. Wird die gleichartige Ware von dem Ausführer im Ausfuhrland weder hergestellt noch verkauft kann der Normalwert anhand der Preise der anderen Verkäufer oder Hersteller ermittelt werden. Der Normalwert kann auch rechnerisch ermittelt werden (siehe Erläuterungen zum rechnerisch ermittelten Normalwert).

Preisunterbietung

Die Preisunterbietung ist einer der Schadensindikatoren und bedeutet, dass die gedumpte Einfuhren zu einem Preis verkauft werden, der unter dem EU-Verkaufspreis des Wirtschaftszweigs der Union liegt. Sie wird berechnet, indem der Verkaufspreis der Antragsteller mit dem Anlandepreis der gedumpte Einfuhren frei Grenze der EU verglichen und in Prozent des Verkaufspreises der Antragsteller ausgedrückt wird:

$$\left(\frac{\text{Verkaufspreis ab Werk des/der Antragsteller(s)} - \text{Anlandeverkaufspreis der gedumpte Einfuhren}}{\text{Verkaufspreis ab Werk des/der Antragsteller(s)}} \right) \times 100 \%$$

Rechnerisch ermittelter Normalwert

In Fällen, in denen die im Ausfuhrland für gleichartige Waren gezahlten Inlandspreise nicht zur Ermittlung des Normalwerts herangezogen werden können, d. h. wenn keine oder nur unzureichende Mengen verkauft oder wenn diese Verkäufe nicht im normalen Handelsverkehr getätigt wurden, kann der Normalwert rechnerisch ermittelt werden. Die rechnerische Ermittlung des Normalwerts erfolgt anhand der Herstellkosten im Ursprungsland zuzüglich angemessener Beträge für die auf dem

Inlandsmarkt des Ursprungslandes entstandenen Vertriebs-, Verwaltungs- und Gemeinkosten (VVG-Kosten), Finanzierungskosten und Gewinne.

Regel des niedrigeren Zolls

Die Regeln der WTO und der EU sehen vor, dass ein Antidumpingzoll die Dumpingspanne nie übersteigen darf, jedoch darunter liegen kann, wenn ein niedrigerer Zoll zur Behebung der durch Dumping verursachten Schädigung ausreicht.

Repräsentatives Land

Unterliegt das betroffene Land erheblichen Verzerrungen, so erfolgt die Berechnung des Normalwerts anhand der Herstell- und Verkaufskosten, die unverzerrte Preise oder Vergleichswerte in einem repräsentativen Land widerspiegeln. Bei einem repräsentativen Land handelt es sich um ein Land mit einem ähnlichen wirtschaftlichen Entwicklungsstand wie das betroffene Land, in dem die betroffene Ware hergestellt wird und zu dem die einschlägigen Daten ohne Weiteres verfügbar sind.

Schadensspanne

Siehe „Zielpreisunterbietungsspanne“.

Schädigung

Eine Schädigung liegt vor, wenn sich die wirtschaftliche Lage eines Wirtschaftszweigs der Union verschlechtert. Diese Verschlechterung wird durch eine Prüfung verschiedener relevanter Faktoren wie Produktion, Verkäufe, Gewinne, Kapazitätsauslastung usw. bestimmt. Nach der Grundverordnung bedeutet der Begriff „Schädigung“, dass ein Wirtschaftszweig der Union bedeutend geschädigt wird oder geschädigt zu werden droht oder dass die Errichtung eines Wirtschaftszweigs der Union erheblich verzögert wird.

Unabhängiger Kunde

Ein Kunde gilt als unabhängig, wenn er nicht als verbundenes Unternehmen definiert werden kann (siehe „verbundenes Unternehmen“).

Untersuchungszeitraum (UZ)

Für die Zwecke repräsentativer Feststellungen ist ein Untersuchungszeitraum zu wählen, der sich im Normalfall über einen Zeitraum von zwölf Monaten erstreckt und spätestens sechs Monate vor dem Datum der Antragstellung endet.

Verbundene Parteien

Natürliche oder juristische Personen (d. h. Unternehmen) gelten als verbunden, wenn

- (a) sie der Leitung des Geschäftsbetriebs der jeweils anderen Person angehören,
- (b) sie Teilhaber oder Gesellschafter von Personengesellschaften sind,
- (c) sie sich in einem Arbeitgeber-Arbeitnehmer-Verhältnis zueinander befinden,
- (d) eine beliebige Person unmittelbar oder mittelbar 5 % oder mehr der im Umlauf befindlichen stimmberechtigten Anteile oder Aktien beider Personen besitzt, kontrolliert oder innehat,
- (e) eine von ihnen unmittelbar oder mittelbar die andere kontrolliert,
- (f) beide von ihnen unmittelbar oder mittelbar von einer dritten Person kontrolliert werden,
- (g) sie zusammen unmittelbar oder mittelbar eine dritte Person kontrollieren oder
- (h) sie Mitglieder derselben Familie sind. Personen werden nur dann als Mitglieder derselben Familie angesehen, wenn sie in einem der folgenden Verwandtschaftsverhältnisse zueinander stehen:
 - Ehegatten
 - Eltern und Kind
 - Geschwister (auch Halbgeschwister)
 - Großeltern und Enkel
 - Onkel oder Tante und Nefte oder Nichte
 - Schwiegereltern und Schwiegersohn oder Schwiegertochter
 - Schwäger und Schwägerinnen

Vertriebs-, Verwaltungs- und Gemeinkosten (VVG-Kosten)

Die VVG-Kosten sind Teil der Gesamtkosten:

- Materialkosten
- + direkte Arbeitskosten
- + Energiekosten
- + Fertigungsgemeinkosten
- = Herstellkosten
- + VVG-Kosten
- = Gesamtkosten

Die VVG-Kosten umfassen alle Vertriebs-, Verwaltungs- und Gemeinkosten, einschließlich der Finanzierungskosten, die mit der Herstellung und dem Verkauf der betroffenen Ware verbunden sind.

Zielpreisunterbietungsspanne

Mit der Zielpreisunterbietungsspanne wird die Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union widergespiegelt. Sie wird berechnet, indem der angestrebte Preis des Wirtschaftszweigs der Union mit dem Anlandepreis der gedumpte Einfuhren frei Grenze der EU verglichen und in Prozent des CIF-Preises der gedumpte Einfuhren ausgedrückt wird:

$$\left(\frac{\text{Angestrebter Preis des Antragstellers} - \text{Anlandepreis der gedumpte Einfuhren frei Grenze der Union}}{\text{CIF-Preis der gedumpte Einfuhren}} \right) \times 100 \%$$

DIE EU KONTAKTIEREN

Besuch

In der Europäischen Union gibt es Hunderte von „Europa Direkt“-Zentren. Ein Büro in Ihrer Nähe können Sie online finden (european-union.europa.eu/contact-eu/meet-us_de).

Per Telefon oder schriftlich

Der Europa-Direkt-Dienst beantwortet Ihre Fragen zur Europäischen Union. Kontaktieren Sie Europa Direkt

- über die gebührenfreie Rufnummer: 00 800 6 7 8 9 10 11 (manche Telefondienstleister berechnen allerdings Gebühren),
- über die Standardrufnummer: +32 22999696,
- über das folgende Kontaktformular: european-union.europa.eu/contact-eu/write-us_de.

INFORMATIONEN ÜBER DIE EU

Im Internet

Auf dem Europa-Portal finden Sie Informationen über die Europäische Union in allen Amtssprachen (european-union.europa.eu).

EU-Veröffentlichungen

Sie können EU-Veröffentlichungen einsehen oder bestellen unter op.europa.eu/de/publications.

Wünschen Sie mehrere Exemplare einer kostenlosen Veröffentlichung, wenden Sie sich an Europa Direkt oder das Dokumentationszentrum in Ihrer Nähe (european-union.europa.eu/contact-eu/meet-us_de).

Informationen zum EU-Recht

Informationen zum EU-Recht, darunter alle EU-Rechtsvorschriften seit 1951 in sämtlichen Amtssprachen, finden Sie in EUR-Lex (eur-lex.europa.eu).

Offene Daten der EU

Das Portal data.europa.eu bietet Zugang zu offenen Datensätzen der Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der EU. Die Datensätze können zu gewerblichen und nicht gewerblichen Zwecken kostenfrei heruntergeladen werden. Über dieses Portal ist auch eine Fülle von Datensätzen aus den europäischen Ländern abrufbar.

